

Grafschaft Baden.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Beamte. Art. 1—12.
 - b. Rechnungssachen. 13, 14.
 - c. Kanzlei, Archiv. 15—28.
 - d. Obrigkeitliche Befizungen. 29—33.
2. Guldigung. 34, 35.
3. Judicatur- und Competenzanstände *zc.* 36—54.
4. Justizsachen. 55—66.
5. Leibeigenschaft und Fall. 67, 68.
6. Abzug. 69—76.
7. Polizeiliches. 77—80.
8. Juden. 81, 82.
9. Märchen. 83—89.
10. Ohngeld. 90.
11. Zurzacher Markt. 91—100.
12. Wildbann. 101, 102.
13. Kirchliches und Glaubenssachen. 103—108.
14. Gotteshäuser (Stifte und Klöster). 109—156.
15. Locales. 157—199.
16. Verschiedenes (Fensterrentungen *zc.*). 200—209.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Landvögte.

1585.	Zürich.	Hans Konrad Escher.
1587.	Lucern.	Beat Jakob Feer.
1589.	Uri.	Christof Imhof. Bernhard von Mentlen. Philipp von Mentlen (des obigen Sohn).
1591.	Schwyz.	Ulrich Holdener.
1593.	Unterwalden.	Balthasar Rohrer. Melchior von Flüe.
1595.	Zug.	Kaspar Heinrich.
1597.	Glarus.	Melchior Marti.
1599.	Bern	Anton von Erlach.
1601.	Zürich.	Anton Klausner.
1603.	Lucern.	Heinrich Pfyffer.
1605.	Uri.	Matthias Grüninger.

1607.	Schwyz.	Heinrich Neding.
1609.	Unterwalden.	Johann Imfeld.
1611.	Zug.	Leonhard Boffart.
1613.	Glarus.	Melchior Marti.
1615.	Bern.	Kaspar Grafenried.
1617.	Zürich.	Johann Heinrich Schneeberger. Hans Konrad Escher.

Landschreiber.

1604, 27. Juni	}	Hans Rudolf Sonnenberg von Lucern.
1609, 3. Juli		
1609, 14. December		
1611		
1613, 1. Juli		
1614, 3. September	Hans Melchior Büeler von Schwyz.	

Art. 1. (1590). Wegen stattgefundenen Umtrieben in Betreff des Statthalteramts und der Vogtei Baden wird an Uri eine ernste Ermahnung erlassen. (S. Absch. 129. i.). — **2.** (1591). Der neue Landvogt, Ulrich Goldener von Schwyz, legt Bescheinigung vor, daß er seine Ernennung weder durch Umtriebe erlangt noch durch Miet und Gaben erkaufte habe. (S. Absch. 178. r.). — **3.** (1592). Die Verantwortung des Landvogts gegen die Anschuldigung, als habe er die Unterthanen Basels zum Ungehorsam angereizt, wird genehm gehalten. Absch. 195. h. — **4.** (1594). Das Gesuch des Landammann Walthers Imhof von Uri, der für seinen Bruder, Landvogt Christof Imhof, für ein Jahr Rechnung gegeben und noch eine Exstanz von 503 Pfd. 1 Schf. zu Händen der Erben desselben reclamirt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 262. bb. — **5.** (1595). Da der auf Johanni bestimmte Aufritt des neuen Landvogts mit der Zurzacher Messe zusammenfällt, bei welcher derselbe mit seinen Amtleuten auch zugegen sein sollte, so wird der Aufritt auf Sonntag nach St. Peter und Paulstag (2. Juli) angesetzt. Absch. 277. m. — **6.** (1595). Dem erneuerten Gesuch des Walthers Imhof um Verabfolgung der 500 Pfd. zu Händen seiner Vogtkinder wird entsprochen und der Landvogt beauftragt, die Schuld einzuziehen und zu verrechnen. Absch. 283. a. — **7.** (1597). Glarus wird aufgefordert, anstatt des nach Baden erwählten Landvogts, der seine Ernennung durch Umtriebe erlangt habe, einen andern zu ernennen. (S. Absch. 332. a.). — **8.** (1597). Der beanstandete Landvogt, alt-Sekelmeister Marti von Glarus, von dem die V katholischen Orte behaupten, er habe seine Wahl durch Umtriebe und Bestechung ausgewirkt, hat sich genügend gerechtfertigt und leistet den vorgeschriebenen Eid, womit die Sache erledigt ist, indem er nunmehr als Landvogt bestätigt und in Eidspflicht genommen wird. An Glarus wird geschrieben, es solle die Verordnung über Umtriebe und Bestechungen steif und fest halten, ansonst man seine Landvögte und Gesandten nicht mehr anerkennen würde. Absch. 334. a. — **9.** (1603). Der Landvogt meldet, daß der Ordnung nach der neue Landvogt auf Sonntag nach Johanni aufreiten sollte; da er aber an diesem Sonntag sich auf die Messe nach Zurzach begeben müsse, um im Namen der hohen Obrigkeit dieselbe zu schirmen, so wünsche er, daß hierüber etwas verordnet werde. Es wird nun verfügt, der neue Landvogt soll auf Mittwoch nach Peter und Paul aufreiten. Das wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort darnach zu verhalten weiß.

Abſch. 489. l. — 10. (1604). Da der biſherige Landſchreiber ſein Amt aufgegeben hat, haben die übrigen Orte den Hans Rudolf Sonnenberg von Lucern zum Landſchreiber angenommen; die Geſandten von Schwyz, weil darüber nicht inſtruiert, nehmen dieſes zu ihrer Rechtfertigung in den Abſchied. Abſch. 533. ff. — 11. (1607). Schwyz macht die Anzeige, laut Urbar der Graffſchaft Baden dürfe der Landvogt nach Belieben einen Schreiber mit ſich bringen; weil es nun ſeit lange dergleichen Anſtellungen nicht mehr gehabt habe, wolle es dem neuerwählten Landvogt einen Landſchreiber zugeben. Weil nun aber dieſes ſeit Menſchengedenken nicht vorgekommen und ſeiner Zeit durch einen Beſchluß aller regierenden Orte aufgehoben worden iſt, der gegenwärtige Landſchreiber auch bereits die Zuſicherung mehrerer Orte erlangt hat, daß er bei dieſem Amt, ſo lang er lebe und es gut und treu verſehe, verbleiben möge und auf der Jahrrechnung von 1604 in dieſer Form neuerdings beſtätigt worden ſei, weil ferner dieſes ein Anfang werden könnte, daß die lutheriſchen Landvögte auch lutheriſche Schreiber mit ſich brächten, wodurch der katholiſche Glaube in den Vogteien, wo beide Religionen ſind, großer Abbruch erleiden würde, wird dieſer Antrag ad referendum genommen. Abſch. 623. c. — 12. (1614). Chriſtof Keller, Untervogt zu Baden, wird auf ſein unterthäniges Anhalten zum Landeshauptmann der Graffſchaft Baden erwählt, immerhin mit dem Vorbehalt, daß die Obrigkeiten nach Gutfinden einen andern erwählen mögen. Der regierende Landvogt ſoll General über Stadt und Land ſein, der andere nur für ſein Lieutenant gehalten werden. Abſch. 866. ff.

b. Rechnungsſachen.

a. Amtsrechnungen.

(Nach den Originalrechnungen im Kantonsarchiv zu Karau.)

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Flr.	Pfd.	Schl.	Flr.	Pfd.	Schl.	Flr.	
1587.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1588.	2273	9	—	2911	4	—	637	10	—	Paſſivſaldo.
1589.	5456	19	—	4448	10	—	1008	9	—	Activſaldo.
1590.	1196	—	—	2449	1	—	1253	1	—	Paſſivſaldo.
1591.	1695	10	—	2305	1	—	609	11	—	Paſſivſaldo.
1592.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1593.	2334	4	—	2223	13	—	110	11	—	Activſaldo.
1594.	717	9	—	1585	16	4	868	7	4	Paſſivſaldo.
1595.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1596.	2896	4	—	2499	18	—	396	6	—	Activſaldo.
1597.	2249	19	—	2024	15	—	225	4	—	Activſaldo.
1598.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1599.	3872	4	—	2441	16	—	1430	6	—	Activſaldo.
1600.	2694	9	—	3192	9	—	498	—	—	Paſſivſaldo.
? *)	3462	15	—	2626	3	6	836	11	8	Activſaldo.

*) Das Rechnungsjahr kann hier nicht angezeigt werden, da die Ueberschrift dieſer Rechnung fehlt. Von 1600 bis 1608 ſind außer dieſer keine Rechnungen vorhanden.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	
1608.	3257	15	—	3400	13	—	142	18	—	Passivsaldo.
1609.	6367	16	—	3504	8	—	2863	8	—	Activsaldo.
1610.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1611.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1612.	4996	15	—	4305	4	—	691	11	—	Activsaldo.
1613. *)	3252	13	—	3161	—	8	91	12	4	Activsaldo.
1614.	2859	5	—	3245	18	—	386	13	—	Passivsaldo.
1615.	5717	4	12	3080	19	—	2636	15	12	Activsaldo.
1616.	4290	13	12	4383	8	4	97	17	8	Passivsaldo.
1617.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.

b. Geleitsrechnungen.

(Baden und Freiamter).

Von den Resultaten der Geleitsrechnungen, die in den Abschieden nur sehr unvollständig vorkommen, können wir nur folgende geben:

	1587.		1589.		1593.		1596.		1597.		1600.	
	Absch. 19. gg.		Absch. 101. ll.		Absch. 235. z.		Absch. 307. ee.		Absch. 334. x.		Absch. 414. x.	
	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.
Baden, Stadt	—	—	1 Sonnentr.		—	—	1	10	—	—	—	—
Baden, große Bäder	3	—	3	15	1	10	—	10	—	10	—	—
Bremgarten	3 ¹ / ₂	—	2	—	—	—	5	—	3	10	9	—
Klingnau	4 ¹ / ₂	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—
Koblentz	1	3	1	—	3	—	1	10	3	—	2	10
Lunkhofen	—	—	1	10	—	8	1	5	—	18	1	—
Mellingen	10	—	28	—	—	—	30	—	16	—	23	—
Wilmmergen	—	—	—	10	1	4	4	10	2	—	2	—
Zurzach	1	1	1	10	2	10	5	—	2	10	4	—

c. Zinsen.

(S. auch: Dbrigteitliche Beszungen).

Diese betragen, wie in der vorhergehenden Periode (s. Abschiedbb. IV. 2 S. 1091), von Dießenhofen 7 Sonnentronen, Hinterhof zu Baden 15 Sonnentronen, Stadthof zu Baden 9 Pfd. 7 Schl. jährlich für jedes Ort.

*) In dem Abschied erscheinen die Einnahmen mit 4828 Pfd., die Ausgaben mit 3148 Pfd., daher ein Einnahmenüberschuß von 1680 Pfd.

Art. 13. (1593). Bei Vertheilung der Geleitsbüchsen findet sich, daß die Einnahmen der Geleitsbüchse zu Baden nicht größer sind als die Ausgaben; ferner klagen die Geleitsleute, daß wegen der theuren Zeit wenig Waaren passiren. Absch. 235. e. — **14.** (1613). Bei der Rechnungsabnahme wurde anfänglich eine Ausgabe von 200 Pfd. zu Bremgarten beanstandet, dann aber dem Landvogt zu seinem Abzug als Ergezllichkeit verehrt, daneben aber verfügt, für die Zukunft sollen unnöthige Zehrungen aberkannt sein und nicht mehr passirt werden. Absch. 831. gg.

c. Kanzlei, Archiv.

Art. 15. (1603). Schon auf mehreren Tagfazungen wurde angezogen, daß nöthig wäre, sich in Betreff der Schlüssel zum Gewölb (Archiv) zu Baden wegen der evangelischen Landvögte zu unterreden und für jedes Ort ein Vidimus aller daselbst liegenden, die Orte und die gemeinsamen Vogteien betreffenden Gewahrnahmen anfertigen zu lassen. Auf nächster Tagfazung zu Baden soll dieses wieder angeregt werden. Absch. 498. i. — **16.** (1603). Zu Baden will man sich mit dem Landschreiber verständigen über den Botenlohn für Versendung der Abschiede in die Orte. Absch. 516. g. — **17.** (1604). Schon früher war beschloffen worden, ein Verzeichniß der Gewahrnahmen im Schloß zu Baden aufnehmen und jedem Ort abschriftlich zustellen zu lassen. Es soll wieder daran erinnert werden. Absch. 548. h. — **18.** (1609). Der Landschreiber zu Baden bringt vor, wie der deutsche Schulmeister zu Baden ihm sowie auch Landschreiber Bodmer selig bei allen Tagfazungen mit Schreiben behülflich gewesen sei und sich hiezu noch weiters angeboten habe. Da er sich dadurch den Dank der Herren und Obern verdient habe, so bitte er um eine Beisteuer an sein neues Haus; einige Orte haben bereits entsprochen, daher er um so mehr auch auf die übrigen hoffe. Absch. 697. pp. — **19.** (1609). Landschreiber Hans Rudolf Sonnenberg entschuldigt sich in Betreff zweier Scheine, die er auf jüngster badischer Jahrsrechnung verfertigt hat, nämlich einen über einen Rheinthaler Handel und einen über den Zuger Rechtspruch. Seine Verantwortung wird für genügend erklärt. Absch. 713. s. — **20.** (1610). Auftrag an den Landschreiber, jedem Ort vidimirte Copien aller in der Kanzlei befindlichen Gewahrnahmen mitzutheilen. (S. Absch. 721. b.). — **21.** (1616). Der Landvogt meldet, daß das Gewölb im Schloß zu Baden, worin gemeiner Eidgenossenschaft Sachen liegen, übel versorgt sei, daß einige wichtige Briefe durch der Landvögte Hinlässigkeit daraus verloren gegangen seien und daß, weil der Landschreiber kein eigenes Haus habe, bei dem Hin- und Herziehen viele Schriften verzogen werden möchten. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 913. h. — **22.** (1616). Der Landvogt bringt vor, aus dem Gewölb des Schlosses, worin der VIII regierenden und gemeiner Orte Emolumente und wichtigen Briefe verwahrt werden, seien einige der letztern verloren gegangen, vielleicht weil zu Zeiten die Landvögte weder lesen noch schreiben haben können, daher den Werth solcher Schriften nicht gehörig würdigten und die Schlüssel den Diensten anvertrauten; auch aus der Kanzlei, wo nicht weniger stattliche Abschiede, Bündnisse und Verträge liegen, gehen wegen des steten Hin- und Herziehens derselben nicht selten Actenstücke verloren oder werden verschoben, daher dringend nöthig sei, daß für die Kanzlei ein eigenes Haus erworben und ein Gewölbe darin hergerichtet werde, in welchem alle jetzt im Schloß liegenden und die wichtigsten der in der Kanzlei aufbewahrten Documente sicher verwahrt werden könnten; zu größerer Sicherheit müßten zwei oder drei Schlüssel angefertigt und verschiedenen Orten oder Personen übergeben werden. Es wird nun dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen, auf Ratification hin ein geeignetes Haus für die Kanzlei anzukaufen. Die Gesandten, welche gegenwärtig darüber nicht instruiert sind, nehmen es ad referendum et instruendum. Absch. 918. h. — **23.** (1616). Die Beschwerde von

Schultheiß und Rath zu Baden, daß man eine beständige Kanzlei oder Behausung für den Landschreiber zu erwerben beabsichtige, und ihr Anerbieten, die Gewahrsmen in ihrem Thurm behalten zu wollen, werden ad referendum genommen. Absch. 922. d. — 24. (1616). Auf die Klage über parteiische Ausfertigung der Abschiede über Religionsfachen wird von den evangelischen Orten vorgeschlagen, entweder soll der Landschreiber nach einem Beschluß sogleich das Concept abfassen und in nächster Versammlung vorlesen, oder es soll neben dem Landschreiber noch ein anderer Schreiber von Zürich oder Basel bei dergleichen Geschäften functioniren. Absch. 929. e.

Anstände mit den Gerichtsherrn betreffend Schreib- und Siegelrecht.

(Man sehe auch Judicatur- und Competenzanstände).

Art. 25. (1606). Zwischen dem Landschreiber zu Baden und den Schreibern, welche die Gerichtsherrn nach ihrem Belieben brauchen, haben sich Anstände erhoben, indem die Gerichtsherrn prätendiren, daß Alles, was in ihren Gerichten sich zutrage, durch ihre Schreiber besorgt werden müsse, während der Landschreiber der Ansicht ist, daß er etwas mehr Befugniß habe, als ein gemeiner Schreiber, indem er besonders während der Tagfazungen, wo ihm keiner der andern Schreiber beistehe, ziemliche Arbeit und Kosten habe und das Jahr über den Substituten erhalten müsse. Daher wird der Vorschlag, die Gerichtsherrn auf nächste Tagfazung zu citiren und dann nach Anhörung beider Parteien das Angemessene zu verfügen, in den Abschied genommen. Absch. 593. d. — 26. (1609). Der Landvogt und der Landschreiber führen Klage, daß die niedern Gerichtsherrn sich anmaßen, Gülten, Testamente, Aussteuerungen, Gantbriefe u. dgl. aufzurichten, ja sogar die von ihnen, den Klägern, aufgerichteten Briefe zu cassiren, was wider das Herkommen der Grafschaft Baden sei, wie durch die in der Kanzlei liegenden Bücher, durch Leute, welche bei dreißig Jahren in der Kanzlei gearbeitet haben, namentlich aber durch den am 20. Juni 1570 auf der Jahrrechnung zu Baden ausgestellten Brief, worin die diesfälligen Rechte der Landschreiberei festgestellt worden sind, erwiesen werden könne. Die Gerichtsherrn lassen einwenden, dieser Brief sei vielleicht ohne ihr Wissen und ihren Willen aufgerichtet worden, übrigens können sie beweisen, daß sie dergleichen Briefe ausgestellt haben. Nachdem die Amtleute in ihrer Replik noch vorgebracht, daß der Prälat von Wettingen vor einigen Jahren ohne ihr Wissen einige Ortsstimmen ausgebracht habe und daß man diese aufheben möchte, weil die Gerichtsherrlichkeit zu Wettingen nur bis auf eine Buße von 20 Schilling sich erstrecke, wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 697. e. — 27. (1610). Zürich und Lucern sollen zu gelegener Zeit, etwa nach dem Herbst, Gesandte nach Baden abordnen, um den Urbar und die andern Gewahrsmen der regierenden Orte zu untersuchen, bei Fällen, wo es einen Gerichtsherrn betrifft, diesen zu beschiken und Erläuterung zu thun, was dem einen oder dem andern Theil zuständig ist, damit jeder wisse, wie weit seine Gerechtsame sich erstreckt, und damit die niedern Gerichtsherrn nicht in die hohe Obrigkeit eingreifen. Das ist dringend nöthig, damit nicht immerdar „Gefäß“, Mißtrauen und Klagen sich erheben und die regierenden Orte nicht um das Jhrige kommen. Absch. 742. s. — 28. (1611). In dem Anstande zwischen den Gerichtsherrn einerseits und dem Landvogt und Landschreiber andererseits über Ausfertigung und Besiegelung der Briefe hat man beide Theile auf den gegenwärtigen Tag citiren lassen, um nach Untersuchung ihrer Gewahrsmen zu entscheiden, was Recht ist und was jedem zugehört. Nun legt der Landschreiber einen Brief vor vom 20. Juni 1570, aus welchem sich ergibt, daß diese Sache vor Jahren auch schon streitig gewesen, aber durch die Rathsboten der VIII Orte entschieden worden ist; dabei hofft er, auch wenn er weiter nichts vorzulegen hätte, bei diesem

Brief und dem alten Posses geschirmt zu werden; dennoch beweist er durch Schreibbücher und Protokolle, daß diesem Brief bis zu seinem Amtsantritt nachgekommen worden sei, indem vom Jahr 1570 an bis 1602 (laut detaillirtem Verzeichniß) über Sachen, die in den niedern Gerichten vorgekommen, 1072 Briefe in der Kanzlei Baden ausgefertigt und vom Landvogt besiegelt worden sind; ferner bemerkt er, daß auch in den Schreibbüchern und Protokollen vor Aufrihtung des Briefes von 1570 jede dritte oder vierte Copie über Sachen in den niedern Gerichten handle; schließlich legt er zu Erhärtung seiner Sache Rundschaften solcher Personen auf, welche längere Zeit in der Kanzlei zu Baden gearbeitet haben. Dagegen produciren die Anwälte der Gerichtsherrn die in den Orten ausgebrachten Stimmen und verschiedene Briefe, durch welche man ihnen versprochen hatte, sie bei ihren Freiheiten und Rechtsamen zu schirmen. — Darüber wird geantwortet: Der Stimmen halber sei kein Zweifel, sie werden aber durch die von dem Landschreiber zuletzt eingebrachte eingestellt; es sei recht und billig, sie bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen, und man habe auch nie etwas Anderes beabsichtigt, sie sollen aber beweisen, daß das Schreiben und Besiegeln von Briefen ihre Rechtsamen seien. Auf ihr Begehren wird ihnen ein Aufschub zur Beibringung ihrer Gewahrnamen bewilligt. Daneben wird erkannt, der Landschreiber soll seine vorgebrachten Beweise in den Abschied stellen, ebenso sollen die Gerichtsherrn ihre Gerechtsamen und Beweise in Schrift fassen und den regierenden Orten zuschicken, damit diese ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft instruiren, einen Ausspruch darüber zu thun; weder die Gerichtsherrn noch der Landschreiber sollen dieser Sache wegen ferner in die Orte fahren; und weil der Landschreiber im Posses geblieben ist, sollen die Gerichtsherrn jeglichen Eingriffs sich enthalten und Niemanden die Kanzlei zu Baden verbieten.

Beschaffenheit der Gerichtsherrlichkeiten in der Grafschaft Baden:

1. Gerichtsherrn bis an das Blut: Die Stadt Zürich zu Altstätten und Üttikon; Junker Meyer von Anonau zu Weiningen und Otweil; Stift Zurzach zu Radelburg; Stadt Bremgarten zu Zuffikon und Niederberikon. An selbigen Enden nimmt sich ein Landvogt weder Sieglens noch ein Landschreiber Schreibens an.
2. Gerichtsherrn, da keine Appellation vor den Landvogt kommt: Der Bischof von Constanz zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach; die Tschudi zu Schwarzen-Wasserstelzen. Der Enden nimmt sich ein Landvogt und Landschreiber weder Schreibens noch Sieglens an.
3. Gemeine Gerichtsherrn: Das Gotteshaus St. Blasien zu Endingen und Tägerfelden, da es zu gebieten hat bis an 10 Pfd., in andern Orten, deren viele sind, hat es allein an 3 Schilling zu richten; das Kloster Sionen zu Böbikon und Baldingen hat zu richten an 10 Pfd.; das Gotteshaus Wettingen zwei ganze Ämter, nämlich Wettingen und Würenlos und Dietikon, in einem hat es an 18 Schl., in dem andern an 3 Schl. zu richten; das Ritterhaus zu Leuggern um 3 Schl.; das Ritterhaus zu Büchheim (Beuggen) um 3 Schl.; das Kloster Königsfelden zu Birmenstorf um 3 Schl.; das Gotteshaus Ottenbach zu Römerschwyl und Sulz um 3 Schl.; das Gotteshaus Hermetschwyl zu Eggenwyl um 3 Schl.; das Gotteshaus Gnadenthal zu Nieder-Mohrdorf um 3 Schl.; das Gotteshaus Bellikon zu Bellikon und Hausen um 3 Schl.; die Bodmer zu Waldhausen um 3 Schl.; die Stadt Baden zu Fislisbach um . . . ; der Bischof von Constanz zu Siglistorf und Melsdorf; die Bauernsamen zu Freiennwyl daselbst an 2 Pfd. In allen diesen Orten hat (laut Brief) bisher ein Landschreiber geschrieben und der Landvogt gesiegelt.
4. Aus diesen thun dem Landvogt und Landschreiber Eintrag: Der Herr von St. Blasien; der Herr von Wettingen; der Prior von Sionen; der Bischof von Constanz um Siglistorf und Melsdorf. Die übrigen

sehen zu; je nachdem es dann diesen gelingt, werden sie auch nachfahren. „Neme also ein Landschreyber bis an nachfolgende Ort, so allein mit hohen vnd nideren Gerichten den acht alten Orten“ zu gehörend: Dorf Erendingen, Dorf Würenlingen, Gebistorf, halb Rohrdorf, Hüttikon. Daraus könne der Landschreyber kaum das trokene Brod gewinnen und der Landschreiberei entziehen wollen; er hofft aber, man werde ihn, im Fall das geschähe, auf andere Weise schadlos halten, damit er seinen oft mit schweren Geschäften beladenen Dienst auch „vswarten“ könnte, denn er habe nie einen andern Lohn gehabt, als diese Gefälle. Er bittet schließlich, man möchte diesem nun fünf Jahre hängenden Geschäft ein Ende machen, sich gehorsam in Allem, was man ihm anbefehlen werde, unterwerfend, damit er nummehr auch besserer Nachbarschaft pflegen könne. Absch. 776. aa.

d. Obrigkeitliche Besitzungen.

Art. 29. (1600). Der Wirth im Hinterhof zu Baden bittet um Nachlaß eines Jahreszinses, um das zu seinem Lehen gehörige Haus, des Herzogs von Österreich Haus genannt, von welchem jährlich die 15 Kronen Herrschaftszins herrühren, wieder in bewohnbaren Zustand setzen zu können. Wird in den Abschied genommen. Absch. 414. q. — **30.** (1604). Das Gesuch des Dietrich Falk, Wirth im Hinterhof bei den großen Bädern, man möchte den jährlichen Pachtzins an jedes Ort auf 28 gute Gulden statt der 15 Sonnenkronen festsetzen, indem er die Sonnenkronen und andere Goldmünzen nur mit Aufwechsel erhalten könne, wird ad instruendum genommen. Absch. 533. t. — **31.** (1607). Weil die Wirthin zum Hecht in Baden unserer gnädigen Herren Stube firnissen lassen hat, wofür sie 6 Gld. verausgabt hat, so bittet sie um deren Rückvergütung. Absch. 623. i. — **32.** (1610). Wirth Falk zum hintern Hof wünscht wie bisher bei Entrichtung des jährlichen Zinses 1 Sonnenkrone mit 2 guten Gulden abtragen zu dürfen, weil der Lehenbrief nur von rheinischen Gulden spreche. Wird in den Abschied genommen. Absch. 742. x. — **33.** (1615). Zug soll dafür sorgen, daß die Hansbünnte, welche Landvogt Boffart in der regierenden Orte Namen zum Schloß Baden gekauft und wofür er den ganzen Kaufschilling verrechnet hat, vollständig bezahlt werde, damit man nicht genöthigt werde, gemäß der ergangenen Abschiede solches von den Orten einzufordern und den Ausstand daraus zu bezahlen. Absch. 893. v.

2. Huldigung.

Art. 34. (1595). Die von Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau, welche dem Landvogt zu Händen der regierenden Orte lange nicht mehr geschworen haben, und zwar aus Vergesslichkeit oder Nachlässigkeit der Bögte und Amtleute, sollen in Zukunft wie die übrigen Unterthanen schwören. Absch. 283. i. — **35.** (1595). Die Amtleute der Grafschaft machen Anzeige, daß die Mannschaft zu Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach seit einigen Jahren nicht mehr in Eidespflicht genommen worden sei. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, von diesen Unterthanen den Eid abzunehmen, auch soll das in Zukunft alle zwei Jahre bei dem Aufritt des neuen Landvogts geschehen. Ibid. t.

3. Judicatur- und Competenzanstände zc.

(Man sehe auch Kanzlei und Abzug).

Art. 36. (1587). Auf das Gesuch des Ritters Koll von Uri um Aufschluß in Betreff einiger spänigen Punkte im Spruch zwischen ihm und denen von Klingnau läßt man es bei dem ergangenen Abschied bleiben.

(S. Absch. 2. e.). — 37. (1587). Bezüglich eines Anstandes des Landvogts mit Ritter Koll, Vogt zu Klingnau, und einigen ungehorsamen Klingnauern sollen Bern und Glarus ihre Meinung, was für Verhaltensbefehle dem Landvogt zu geben seien, beförderlich Zürich mittheilen. (S. Absch. 3. d.). — 38. (1588). Obmann Keller soll zu gelegener Zeit in der VIII Orte Namen mit dem Landvogt nach Zurzach und Klingnau reiten, den Urbar mitnehmen und genaue Erkundigungen darüber einziehen, was für Gerechtigkeiten der Bischof von Constanz daselbst habe. Absch. 63. kk. — 39. (1595). Niklaus Holdermeyer, Propst der Stift Zurzach, und Anwälte der Gemeinde Kadelburg beschwerten sich gegen Graf Rudolf zu Sulz über Beeinträchtigung in ihrer Jurisdiction, indem er unbefugt eine Weibsperson von Kadelburg gefangen weggeführt und einen Friedhag, der die Marche zwischen Kadelburg und der Landgrafschaft Klettgau gewesen, eigenmächtig ausgerottet habe, indem ferner des Grafen Amtleute Injurien, als malefizisch, vor das Landgericht citiren, Geldbußen, Fall und andere Aussprüche durch Ladung vor das Landgericht einziehen, indem endlich der Graf denen zu Kadelburg den Weidgang am Honburg widerrechtlich eingeschlagen habe; sie bitten, den Grafen dahin zu vermögen, daß er die Stift und die von Kadelburg bei ihren Rechtsamen und Briefen verbleiben lasse oder dann seine vermeintlichen Ansprüche auf einer Tagfagung zu Baden geltend mache. Wird in den Abschied genommen; an den Grafen wird geschrieben, er möge von seinen Neuerungen und Eingriffen abstehen oder seinen Bescheid nach Zürich zu Handen der übrigen Orte einsenden. Absch. 277. q. — 40. (1598). Der Bericht des Landvogts, daß der Propst zu St. Blasien alle kleinen Bußen zu Emdingen und Tägerfelden einziehe, während laut Urbar der dritte Pfening den Eidgenossen gehöre, wird in den Abschied genommen, damit man auf nächstem Tage die dahierigen Rechte des Propsts näher untersuche. Absch. 355. cc. — 41. (1605). Beschwerde Zürichs über Verarrestirung des Nachlasses einer zu Brugg hingerichteten Person durch den Landvogt von Baden. (S. Absch. 560. c.). — 42. (1606). Der gräflich-sulzische Landvogt des Klettgaus hatte sich angemacht, auf der Rheinbrücke zu Kaiserstuhl jährlich Gericht zu halten. Da man dieses für einen Eingriff in die Gerechtigkeiten der Eidgenossen hielt, ließ man ihn davon abmahnen. Nun behauptet er, daß dieses keineswegs eine Neuerung, sondern eine langjährige Übung sei, und legt den Vertrag vor, welcher zwischen Bischof Otto von Constanz, als Gerichtsherrn zu Kaiserstuhl, und den Grafen von Sulz im Jahr 1486 aufgerichtet worden ist, in dessen 14. Artikel letztern dieses Recht zugesprochen wurde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 593. e. — 43. (1607). Die Grafschaft Sulz macht sich an, auf der Rheinbrücke zu Kaiserstuhl und Rheinau drei Mäße zu ihrem Gericht zu erlassen und hat auf letzter Jahrrechnung ihre Urkunden und Verträge darüber aufgelegt. Zürich, Bern und Lucern sind damit einverstanden, die übrigen Orte aber nehmen es ad referendum. Absch. 625. v. — 44. (1609). Es wird berichtet, die Stadt Baden und das Gotteshaus Wettingen maßen sich an, ihre niedere Gerichtsbarkeit im Dorf Fislisbach allzuweit auszudehnen, indem sie 1. bis an das Malefiz strafen, was aber den alten Straßdöbeln und dem Urbar widerspricht, 2. erlauben, an Feiertagen die Früchte einzusammeln, was wider die dem Landvogt geschwornen Eide ist, 3. die Kirchenrechnung allein einnehmen, was wider die zum dritten Male bestätigte Erkenntniß ist, 4. bei Streitigkeiten Augenschein aufnehmen, was noch vor fünf bis sechs Jahren von den Landvögten allein geschah. Zu diesem behelfen sie sich einer alten papiereuen Öffnung, auf welche hin der Tausch getroffen worden, die zwar aus den österreichischen Zeiten stamme, aber von der hohen Obrigkeit nie bestätigt worden sei. Auch das Gotteshaus Wettingen besitze über seine Gerichte eine gleichartige alte Öffnung, habe aber bisher nie sie zu gebrauchen sich angemacht. Wenn man gegen ein solches Vorgehen nicht zur rechten Zeit einschreiten würde, wäre zu besorgen, daß noch andere

Gelegenheiten zu Neuerungen versucht würden. Die Sache wird nach Anhörung der Stadt Baden ad instruendum genommen. Absch. 697. z. — 45. (1615). In Betreff der von der St. Verenastift in Zurzach begehrten Hülfe gegenüber den Eingriffen, welche Landvogt von Grafenried ihr an ihrer Herrschaft Kadelburg thun will, sollen die VII katholischen Orte ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft beauftragen, der Stift guten Schirm zu halten, jedoch den Orten ohne Schaden an ihrer hohen Obrigkeit. Absch. 907. h. — 46. (1616). Der Landvogt berichtet den Gesandten von Zürich und Bern, die Landvögte zu Baden haben von Alters her im Namen der regierenden Orte von denen zu Kadelburg die Huldigung eingenommen, was aber seit einigen Jahren die Chorherren von Zurzach zu verhindern gewußt haben; es sei ihm unbekannt, aus welchen Gründen Landvogt Pfyffer seinem dießfälligen Auftrag nicht nachgekommen sei; ferner berichtet er, daß die von Kadelburg sich über großen „Übertrang“ in Religionsachen von Seite dieser Chorherren beklagen und um Hülfe und Rath bitten, und daß auch die von Mellikon sich über diese Chorherren der Religion und Holzgerechtigkeit halber beklagen. Es wird nun für nöthig erachtet, diese Sachen auf künftiger Tagjazung vorzubringen und darauf zu dringen, daß die Huldigung nach altem Brauche von denen von Kadelburg eingenommen und daß die von Mellikon bei der Freiheit der Religion und beim Landfrieden beschirmt werden. Hievon soll auch Clarus Mittheilung gemacht werden. Absch. 913. g. — 47. (1616). Auf das im Namen des Bischofs von Constanz durch Hauptmann Andreas Zweyer gethane Anbringen beauftragen die VII katholischen Orte den Landvogt, mit seiner Forderung an den gewesenen Chorherrn Michael Kränzlin zu Zurzach bis auf künftigen badischen Tag stillzustehen. Daneben will man sich gefallen lassen, mit dem Bischof ein Verkommniß abzuschließen, wie man sich in Zukunft in dergleichen Sachen gegen einander verhalten solle. Absch. 914. b. — 48. (1616). Die V katholischen Orte werden ihre Stimmen nach Lucern schicken, daß man die Stift Zurzach bei ihren Rechtsamen auf Kadelburg gänzlich verbleiben lassen wolle. Absch. 928. d. — 49. (1617). Zusammengekommen, um die Anstände zwischen einigen Gerichtsherrn und den Amtleuten zu beseitigen, die Rechtsamen zu wahren und den badischen Urbar in seiner Rechtskraft zu schützen, werden vorerst die Gerichtsherrn vorgelesen. Nach gegenseitiger Eröffnung der Instructionen bringt sodann Landvogt Grafenried vor, die von Kaiserstuhl prätendiren, die Erben des verstorbenen Schuttheißen Thomas Fischer von Kaiserstuhl, Wirth zum weißen Kreuz außerhalb Kaiserstuhl im Twing Fißibach, seien den Leibfall zu geben nicht schuldig, ungeachtet doch von jedem freien „Landzögling“, der in der Grafschaft Baden sterbe, den regierenden Orten der Leibfall gehöre. Stadtschreiber Erzlin von Kaiserstuhl dagegen behauptet, die Kaiserstuhler seien dessen gefreit. Darauf wird erkannt: Weil Fischer in der Grafschaft und in einem Haus gewohnt hat, das immediate in der VIII Orte Gerechtigkeit liegt, und er auch den Landvögten mit den Fißibachern gehuldigt hat, so sollen seine Erben dem Landvogt den Leibfall und, wenn der Nachlaß aus der Grafschaft gezogen wird, den Abzug zu geben schuldig sein. Betreffs des Abzugs, welchen die von Kaiserstuhl laut ihrer Freiheiten von dem Gut ansprechen, das Fischer aus ihrer Stadt gezogen hat, wird gesprochen: Wenn die von Kaiserstuhl von den Erben etwas erhalten können, gütlich oder rechtlich, so möge man es ihnen wohl gönnen, man besorge aber, es sei „versummt“, weil sie dem Schuttheiß Fischer bei seinen Lebzeiten, während er schon lange außerhalb der Stadt gewohnt, nie etwas abgefordert haben. Absch. 943. a. — 50. (1617). Mit dem Prior zu Sionen bei Klingnau, Abraham Remigius, dem die Gerichte zu Böbikon und Baldingen gehören, wird folgender Vergleich getroffen: 1. Der Prior hat im Namen des Gotteshauses an beiden Orten Böbikon und Baldingen das Recht bis auf 10 Pfd. zu strafen, nämlich Fauststreich, Übersehen von Geboten, Zureden; das Übrige, als Blutrins, Friedbrüche

mit Worten und Werken u. dgl. gebührt allein der hohen Obrigkeit zu strafen. 2. Die Auffälle und Untergänge sollen allein von der Hoheit, der sie immediate zugehören, verrichtet werden. 3. Da das Gotteshaus die Schreiberei in den beiden Gerichten braucht, soll der Prior dem Landschreiber jährlich die gewöhnlichen 2 Säume Wein und 6 gute Gulden zum guten Jahr geben. Der Prior gelobt dem Statthalter Wolf in die Hand, dieses Alles zu halten. Ibid. b. — 51. (1617). Mit Gallus Keller, Conventual zu St. Blasien auf dem Schwarzwald und Propst zu Klingnau, wird in Betreff der niedern Gerichte, welche St. Blasien in der Grafschaft Baden besitzt, Folgendes vereinbart: Obgleich gemäß des Urbars von Baden und des Dingrodels der dritte Theil der Bußen aus den in der Grafschaft Baden gelegenen niedern Gerichten des Herrn von St. Blasien dem Landvogt zu Baden zugehören sollte, so ist dieses doch bisher nie geübt worden, daher man es dabei verbleiben läßt; die Mandate über Hohes und Niederes sollen stets vom Landvogt ausgehen; die Auffälle und Untergänge sollen vom Landvogt und den Amtleuten, jedoch in Gegenwart des Gerichtsherrn, verrichtet, die dabei nöthigen Schreibereien und Besiegelungen vom Landvogt und Landschreiber gefertigt werden; was zu Tägerfelden, Ober- und Nieder-Endingen und Schneisingen vor dem niedern Gerichtsstab verhandelt wird, soll auch daselbst ausgefertigt und vom Propst besiegelt werden, alles Übrige vom Landvogt und Landschreiber zu Baden; die Testamente, Vergabungs-, Ausrichtungs- und Aussteuerbriefe, überhaupt Alles, was der Hoheit gehört, soll in allen Gerichten, Tvingen und Bännen, die St. Blasien in der Grafschaft hat, allein vom Landschreiber geschrieben und vom Landvogt besiegelt werden, so wie denn auch der Propst gar keine Präension darauf macht und Namens des Gotteshauses sich dessen gänzlich begibt; alle Fauststreichs, „sy seyen trocken oder mit bluet naß“, sollen dem Abt von St. Blasien um die 3 Pfd. zu bestrafen zugehören, „alle andern Bluetrunns“ sind dem Landvogt zu Baden vorbehalten; hingegen soll der Propst zu Klingnau im Namen des Abts von St. Blasien dem Landvogt zu Baden jährlich den bisher üblichen Wein, dem Landschreiber 3 Saum Wein, Badenermaß, verabsolgen; zu Entsprechung des Begehrens, dem Landvogt und dem Landschreiber jährlich außer dem Wein noch je 4 Mütt Kernen, Klingnauermaß, zu geben, ist der Propst nicht ermächtigt, daher man es dem Abt zugehen läßt, mit dem Beifügen, daß diese Beamten ohne Unterlaß mit des Abtes Geschäften beladen werden. Ibid. c. — 52. (1617). Das Ritterhaus Leuggern läßt man der Bußen und Gerichte halber gänzlich bei dem badischen Urbar bleiben und behält der Hoheit die Auffälle und Untergänge vor. Die dem gegenwärtigen Commenthur von Koll bezüglich des Jagens ertheilten Ortsstimmen, die nicht auf das Haus, sondern auf seine Person lauten, sollen, so lange er Leuggern besitzt, in Kraft verbleiben; betreffs Böttstein läßt man die Herren Koll bei ihrem Urbar und ihrer darüber erlangten eidgenössischen Confirmation gänzlich verbleiben. Auf Begehren des Landvogts werden folgende Wälder in Bann gelegt, so daß weder der Landvogt und die Amtleute noch sonst Jemand ohne Consens der regierenden Orte darin jagen darf, bei einer Strafe von 100 Pfd. Haller und Verlust der Ehre, nämlich: „die Hew der Stadt Baden bis in Müßlen“, alle Wälder im Birmensdorferamt, der Wärenlingerwald, das Hard genannt, sammt dem Yberg, der Schneisinger „Hew vnd Wellde“; als Förster werden der jeweiligen regierende Landvogt und der Commenthur von Koll bezeichnet. Ibid. d. — 53. (1617). Mit dem Prälaten von Wettingen hat man sich bezüglich seiner in der Grafschaft Baden gelegenen niedern Gerichte verglichen, wie folgt: 1. Das Gotteshaus soll vermöge badischen Urbars und der confirmirten Offnung bei den Bußen, Strafen und Geboten wie von Alters her verbleiben, jedoch zum Nachtheil der Hoheit keine Gefahr dabei brauchen. 2. Die Auffälle sollen nach dem gewöhnlichen Kirchenruf vor dem niedern Gerichtsstab eingeleitet, alle Schulden und Widersschulden vom Schreiber

des Gotteshauses verzeichnet und dann der Hoheit in Gegenwart des Gerichtsherrn zur Erledigung übergeben werden. 3. Die Untergänge der Güter sollen vom Gerichtsherrn vorgenommen, bei streitigen Fällen aber der Landvogt und seine Beamten beigezogen werden; Überzäunen, Übermarchen, Übergraben und Überakern werden ausdrücklich der hohen Obrigkeit vorbehalten. 4. Die Kirchenrechnung von Würenlos soll in Beisein der hohen und niedern Obrigkeit, die von Bettingen, Dietikon und Spreitenbach vom Prälaten allein eingenommen werden. 5. Alles, was vor den niedern Gerichten des Gotteshauses gefertigt wird, soll von dessen Schreiber geschrieben und vom Prälaten besiegelt werden, jedoch mit folgender Erläuterung: alle Testamente, Vergabungen, Aussteuern, Ausrichtungen und Mannrechte, und Alles was vor den hohen Gerichtsstab gehört, soll der Hoheit allein zu schreiben und zu siegeln zudienen; wenn aber Ausrichtungen und Aussteuern aus des Gotteshauses niedern Gerichten vor den Landvogt gelangen, soll stets dem Prälaten davon Anzeige gemacht werden, damit er in eigener Person beizuhöhe oder sich vertreten lasse. Erbtheilungen in des Gotteshauses niedern Gerichten sollen in Beisein hoher und niederer Obrigkeit verrichtet, die dabei nöthigen Schreibereien vom Landschreiber besorgt und vom Landvogt und Prälaten besiegelt werden. In allem Übrigen soll es bei der gewohnten Appellation gänzlich verbleiben und beiderseits keine Gefahr gebraucht werden. Wenn den Amtleuten durch diese Concessionen ein Abbruch erwächst, wird das Gotteshaus sich gegenüber dem Landvogt durch eine freiwillige Verehrung wohl zu verhalten wissen und dem Landschreiber jeweilen im Herbst 3 Saum Wein und auf das Neujahr 3 Mütt Kernen und 1 Malter Haber geben lassen. *Ibid.* e. — 54. (1617). Da der Prälat von Bettingen sich verlauten lassen hat, daß er weder die gewöhnliche Rechnung noch die bisherige Verehrung ferner zu geben gesonnen sei, wird er vorbeschieden. Nun klagt er, daß ihn die Amtleute, ungeachtet der bei Antritt seiner Regierung ihm gegebenen Zusicherung, ihn und sein Gotteshaus bei ihren Rechtsamen und Briefen schützen zu wollen, und entgegen den Abschieden von 1611 und 1612 und den wiederholten Confirmationen fortwährend in seinen Rechten beeinträchtigen, und bittet, man möchte ihn bei den ergangenen Erkenntnissen schirmen. Dagegen wird in Erinnerung gebracht, was dieser Sache wegen auf verschiedenen Tagleistungen tractirt worden und wie man auf die Klage des Landvogts von Grafenried, daß der Prälat den frühern Vertrag gebrochen habe, indem er die Auffälle, die nur der Hoheit zu verfertigen zustehen, von Anfang bis zu Ende fertige, das ihm zustehende Strafrecht bis auf 3 Schilling überschreite, die Testamente, Vergabungs-, Erbtheilungs- und Aussteuerbriefe u. s. w., welche laut des badischen Urbars ausschließlich der Hoheit zustehen, aufrichte, vier Gesandte mit Instructionen abgefertigt habe, um die Anstände mit dem Prälaten und allen andern Gerichtsherrn der Grafschaft zu berichtigen; der Prälat und die Conventualen haben damals deren Spruch und Vergleich mit Dank angenommen und zu halten angelobt, als man aber dem Abt denselben zur Besiegelung zugestellt habe, habe er das Siegeln verweigert und sogar des Landvogts Siegel schmählich vom Brief gerissen und ihn so entkräftiget; später habe man mit seiner Zustimmung wieder einen Tag angesetzt, aber ungeachtet seiner Zusage sei er auf demselben nicht erschienen, sondern habe Auszüge aus Briefen und Urbaren überschickt, die man mit Bedauern über solche Mißachtung der Schirmherren in den Abschied genommen habe (liegen beim Abschied); sodann habe man zum Überfluß abermals drei Abgesandte an den Convent geschickt, um ihm das Mißfallen über das respectlose Benehmen des Prälaten vorzuhalten, worauf Prior und Convent für das unbescheidene Verhalten des Prälaten um Verzeihung gebeten und unterthänig ersucht haben, das Gotteshaus wie bisher in gnädigem Schutze zu halten und ihm die Rechnung zu erlassen, wogegen es nichtsdestoweniger das gewöhnliche Rechnungsgeld ausrichten werde; endlich sei der spänige 5. Artikel genannten Vertrags in einer

Weise moderirt worden, daß des Gotteshauses Öffnungen, Urbar und Gerechtigkeiten nichts benommen und der badische Urbar auch nicht geschwächt wird, welchen Artikel man den Abgesandten des Convents zugestellt habe, um ihn dem Prälaten bei seiner Heimkehr zu eröffnen. Die Sache wir nun nochmals ad referendum genommen. Absch. 957. o.

4. Justizsachen.

(S. auch Kirchliches etc.).

Art. 55. (1588). Vor den Gesandten der VIII Orte eröffnet Niklaus (Riß), Müller zu Tägerfelden, seines verstorbenen Bruders Weib und Kinder seien der Secte der Wiedertäufer nachgezogen, ihr Hab und Gut aber, bei 700 Gld. werth, habe der Landvogt zu der Eidgenossen Händen genommen; da nun der Fall eintreten könnte, daß die Kinder einmal zurückkehren und ihm auf den Hals fallen, so bitte er, man möchte ihm von den 700 Gld. etwas verabsolgen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 46. r. — **56.** (1590). Niklaus (Riß), Müller zu Tägerfelden, bittet zu Gunsten seines Bruders Sohn um Aushändigung des Nachlasses dessen vor Jahren ausgewanderten Vaters, welcher Nachlaß zu Händen der Eidgenossen eingezogen und auf letzter Jahrrechnung verrechnet worden sei. In den Abschied. Absch. 128. s. — **57.** (1590). Wiederholtes Gesuch des Niklaus Riß, man möchte seinem Vetter Hans Riß das Erbgut seines Vaters zurückstellen; dabei beweist er, daß dieser Hans des Fridolin Riß ehelicher Sohn sei. Wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 138. c. — **58.** (1591). Hans Riß wird mit seinem Gesuch um Aushingabe seines Erbgutes abgewiesen. Absch. 163. n. — **59.** (1594). Gerold Escher, alt-Stadtschreiber von Zürich, bringt vor, Kaspar Schwerter, gewesener Chorherr und Cantor der Stift Zurzach, habe sich an Zürich um Schutz gewendet; dieses habe ihn dann in seinen Schirm aufgenommen, weil er nichts Strafbares begangen und freiwillig auf sein Canonicat resignirt habe; da nun aber der gewesene Landvogt zu Baden das Eigenthum Schwerterers mit Beschlag belegt habe, bitte es um Aufhebung dieses Arrests, einen allfälligen Abzug werde es sich gefallen lassen. Die Gesandten von Lucern und Schwyz nehmen das Begehren in den Abschied und wollen es an die V katholischen Orte gelangen lassen. (Am 14. März darauf sucht der Landschreiber um Weisung über diesen Arresthandel nach). Absch. 250. — **60.** (1594). Im Namen des Kaspar Schwerter bittet Achilles Kerer, Redner von Zürich, um Aufhebung des Arrests. Mit Mehrheit aber wird beschloffen, der Landvogt soll des Schwerterers Hab und Gut zu Händen ziehen und den VIII regierenden Orten verrechnen, weil dieser bei Nacht und Nebel ausgerissen sei und Ehre, Eid und Gelübde gegen die Stift gebrochen habe. Da jedoch Zürich und Glarus dazu nicht stimmen können, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 254. h. — **61.** (1594). Es wird an den Landvogt die Weisung erlassen, das verarrestirte Gut des Schwerter wohl zu versorgen. Auf die nächste Tagagung zu Baden sollen die Gesandten mit den nöthigen Instructionen versehen werden, um über das erledigte Canonicat, Reformation der Stift und über eine Vereinbarung zu verhandeln, wie es in Zukunft in solchen Fällen zwischen dem Bischof von Constanz und dem Landvogt gehalten werden solle. Absch. 255. i. — **62.** (1594). Auf das Gesuch des Landvogts um Weisung, ob er das Vermögen des Schwerter, der zur evangelischen Lehre übergetreten ist, zu Händen nehmen oder es dem Schwerter verabsolgen solle, indem nun der neue Cantor das Pfrundhaus beziehen werde, wird mit Mehrheit beschloffen, der Landvogt soll das Gut zu Händen der VIII Orte einziehen und verrechnen; dagegen verwendet sich Zürich um Verabsolgung des Hausraths an den Schwerter, jedoch vergeblich. Absch. 262. v. — **63.** (1594). Dem Landvogt wird nochmals

anbefohlen, des Chorherrn Schwerter Hab und Gut zu verkaufen und den Erlös gehörig zu verrechnen. Absch. 269. h. — **64.** (1595). Der alt-Landvogt berichtet, er habe eine Gült von 100 Gld., welche dem vom katholischen Glauben abgefallenen Hans Kaspar Frey (Schwerter?), gewesenem Chorherr zu Zurzach, angehört habe, zu der Eidgenossen Händen ziehen wollen; da nun aber Sekelmeister Escher von Zürich diese Gült dem Frey abgekauft habe, so bitte er um Weisung, ob er sie einziehen oder dem Escher verabsolgen solle. Auf die Bemerkung der Gesandten von Zürich, daß Escher wirklich die Gült gekauft habe und daß sie des Frey ererbtes, nicht auf der Stift erworbenes Eigenthum sei, wird diese Angelegenheit ad instruendum genommen. Absch. 283. b. — **65.** (1596). Da der Beschluß von 1584 bezüglich der Kernengülden, gemäß welchem nach Verfluß von zehn Jahren keine Kernenzinse mehr bezogen, sondern der gebührende Zins in Geld, mit fünf vom Hundert, entrichtet werden dürfe, viele nachtheiligen Folgen hat, indem die Betreffenden das Capital aufkünden, oder aber von 100 Gld. einen Zins von 1 Mütt Kernen sammt 4 Gld. an Geld haben wollen, was Viele in äußerster Bedrängniß versetzt, so wünscht der Landvogt, daß zum Schutze der armen Unterthanen eine entsprechende Verordnung erlassen werde. Zugleich trägt er darauf an, von den Wirthen ein Umgeld zu beziehen, damit die regierenden Orte für ihre großen Kosten in etwas entschädigt werden. Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 296. d. — **66.** (1596). Verordnung betreffend die Verzinsung der Kernengülden und deren Abkündbarkeit. (S. Absch. 307. aa.).

5. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 67. (1609). Da man erfährt, daß oft Personen, die bereits den Fall an ihre Leihherren bezahlt haben, von den Landbözgen auch noch darum angesprochen werden, wird erkannt, wenn einem Herrn in der Grafschaft Baden der Fall gegeben worden ist, so soll kein anderer diesen noch einmal fordern dürfen. Absch. 697. f. — **68.** (1611). Da sowohl der leibeigenen Personen als anderer Sachen halber in der Grafschaft große Unordnung herrscht, werden Stadtschreiber Zurlauben und alt-Landvogt Marti beauftragt, zu gelegener Zeit die Sache zu untersuchen und auf Gutheiß der Obrigkeiten hin eine Ordnung zu machen. Absch. 776. e. (Weiter s. man Art. 49).

6. Abzug.

Art. 69. (1593). Bogt Huber von Zonen beschwert sich, daß der Landvogt von der Aussteuer seiner Frau, die er vor zwei Jahren zu Spreitenbach geheirathet habe, den Abzug fordere und ihn nur unter der Bedingung davon entlasten wolle, wenn er von seinen Herren von Bremgarten eine Bescheinigung bringe, daß sie die in der Grafschaft Baden des Abzugs halber ledig lassen; da er diese Bescheinigung aber nicht erhalten könne und in Berücksichtigung, daß das Kelleramt, in dem er wohne, von vielen der Benachbarten keinen Abzug nehme, so bitte er, ihm diesen Abzug zu erlassen. Es wird ihm unter der Bedingung entsprochen, daß er von seiner hohen Obrigkeit, nämlich Zürich, eine Bescheinigung beibringe, daß sie die in der Grafschaft Baden vom Abzug frei erkläre. Absch. 235. aa. — **70.** (1594). Der Landvogt, von den Gesandten Zürichs wegen der Abzüge von Heimsteuern, erheirathetem, eigenem und versangem Gut zur Rede gestellt, antwortet, er sei der Meinung gewesen, Zürich halte es gegenüber denen in der Grafschaft Baden ebenso; er wolle übrigens auf einer Tagleistung einen Anzug darüber machen und was dann die regierenden Orte beschließen, dessen sei er zufrieden. Absch. 272. d. — **71.** (1597). Auf den Bericht des Landvogts, daß die in den Freiamtern be-

haupten, von Erbschaften, die ihnen in der Grafschaft Baden zufallen, keinen Abzug schuldig zu sein, wird beschloffen, sie haben diesen Abzug allerdings zu entrichten; wenn dagegen Erbschaften aus den Freiamtern in die Grafschaft Baden kommen, so soll der Landvogt der Freiamter den Abzug davon auch nehmen. Absch. 330. u. — 72. (1605). Auf die Beschwerde Zürichs, daß der Landvogt den Abzug von einem zu Altstätten gefallenem Nachlaß anspreche, während dieses Dorf mit der Mannschaft und den übrigen Gerichten und Bußen der Stadt Zürich zugehörig sei, wird verfügt, Zürich und der Landvogt sollen ihre Rechnungen über den Abzug zu Altstätten zur Einsicht beibringen. (S. Absch. 560. d.). — 73. (1605). Zürich legt eine Bescheinigung auf, daß es zu Altstätten, wo es die niedere Gerichtsbarkeit und die Mannschaft, die Eidgenossen aber die hohen Gerichte besitzen, wiederholt den Abzug bezogen habe, und verlangt, daß man ihm den Abzug von Untervogt Schwarz sel. verabsolgen lasse. Wird in den Abschied genommen. Absch. 567. ii. — 74. (1616). Schultheiß und Rath der Stadt Baden lassen vor den V katholischen Orten vorbringen, es werde versucht, ihnen an ihrem Recht, von Erbgut, das aus ihrer Stadt gezogen werde, einen billigen Abzug zu nehmen, Eintrag zu machen; um ihre unterthänige Gesinnung zu erzeigen, wollen sie sich dazu verstehen, mit den Betreffenden über eine angemessene Taxe sich zu verständigen, damit man sich in Zukunft zu verhalten wisse. Auf ihre Erklärung, daß sie gegenüber unsern Orten nicht mehr als 5 vom 100 als Abzug nehmen und auf der Obrigkeiten Fürschriften hin noch weitere Milderung eintreten lassen werden, wird auf Ratification hin diese Taxe angenommen. Absch. 928. e. — 75. (1617). Ein Anstand zwischen dem Landvogt und denen von Kaiserstuhl in Betreff des Abzugs vom Nachlaß des verstorbenen Schultheißen Fischer von Kaiserstuhl, wird von den katholischen Orten bis zur nächsten Zusammenkunft eingestellt. (Man s. auch Art. 49). Absch. 944. d. — 76. (1617). Anwälte der Gemeinden Zurzach, „Riethen“ (Rietheim), Mellikon und Kedingen klagen, Propst und Capitel der St. Verena-Stift, als Gerichtsherren zu Kadelburg, fordern wider altes Herkommen von Hab und Gut, die sie aus dem Fleken Kadelburg zu sich ziehen, den Abzug, während sie doch als Kirchgenossen von Zurzach stets abzugsfrei gegen einander gewesen seien. Dagegen läßt die Stift antworten, es sei allerdings eine Zeit her von dem, was von Kadelburg in die Grafschaft Baden gezogen wurde, kein Abzug genommen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Grafschaft Baden und die Grafen von Sulz, in deren hohen Obrigkeit Kadelburg liege, gegeneinander abzugsfrei gewesen seien; weil aber in jüngster Zeit von dem einen und andern Ort der Abzug genommen und dadurch die Befreiung factisch aufgehoben worden sei, haben sie vermeint, von dem aus Kadelburg gezogenen Gut den Abzug wohl auch beziehen zu dürfen, da Kadelburg mit Leuten und Gut, Tving und Bann und der Mannschaft bis an das Malefiz der Stift gehöre. Zugleich legen die Abgeordneten der Stift die Kauf- und andere Briefe und Abschiede vor, gemäß welchen ihr Kadelburg seit hundert vier und sechszig Jahren gehört, (ein Extract dieser Briefe von 1451, 1460, 1488, 1535, 1536, 1544, 1554, 1595 liegt als Beilage beim Abschied), sowie eine Erkenntniß der V katholischen Orte vom 16. August letzten Jahres, in Betreff der Mannschaft und des Abzugs. Zürich und Bern aber vermeinen, die Mannschaft von Kadelburg gehöre nicht der Stift, sondern den regierenden Orten, denn im Schwabekrieg seien sie mit den Orten gereist, zudem haben sie sammt denen von Zurzach stets den Landvögten von Baden geschworen; es befremde sie, daß die V Orte von sich aus die Mannschaft und den Abzug der Stift zuerkannt und darüber Briefe und Siegel gegeben haben. Diese entgegnen, sie haben ihre Erkenntniß in guter Absicht und Niemanden zu leid gegeben, da sie nicht finden können, daß die Mannschaft zu Kadelburg den regierenden Orten gehöre, noch daß sie den Landvögten gehuldigt haben; man habe zu Kadelburg nichts, als was man vermittelst der Stift habe, und

wenn die Stift Kadelburg nicht gekauft hätte, so hätten die regierenden Orte auch nichts dafelbst; wenn man ihnen zeige, daß die Mannschafft den regierenden Orten gehöre, so wollen sie sich gerne belehren lassen; sie haben nicht im Sinn, Rechtsame aufzugeben, wollen aber auch Niemanden solche vorenthalten. — Die Angelegenheit wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 957. n.

7. Polizeiliches.

Art. 77. (1587). Achtbestellen auf Lienhard Ristin, Pfarrer zu Willisau. (S. Absch. 37. e.). — **78.** (1589). Ulrich Güssi von Klingnau eröffnet im Namen der Gemeinde, daß jüngst ein Wälscher aus dem Augstthal (Aostathal), den sie als Bürger aufgenommen haben, mit Hinterlassung von zwei kleinen Kindern und fast keinem Vermögen gestorben sei, und bittet, die Eidgenossen möchten die Waisen übernehmen und erziehen, wie es in der Grafschaft bei Absterben von Fremden üblich sei. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. d. — **79.** (1615). Befehl an den Landvogt, mit den Heiden und Zigeunern gemäß der ergangenen Abschiede zu verfahren. (S. Absch. 887. k.). — **80.** (1616). Maßnahmen gegen die Heiden und Zigeuner. (S. Absch. 918. i.).

8. Juden.

Art. 81. (1612). Über die Abschaffung der Juden zu Klingnau sollen die V katholischen Orte ihren Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. Absch. 811. q. — **82.** (1613). Die in der Grafschaft wohnenden „hebräischen Juden“ klagen wider Peter Albert, Zunftmeister, und Moriz Ferrand, Bürger in Chur: Einer Schuldforderung von 2000 Gld. wegen an einen fremden Juden im Reich für gelieferte Waaren habe jener diesen Juden, der sich flüchtig gemacht, vor das Kammergericht in Speyer citirt und, nachdem er dort zu der Bezahlung nicht habe gelangen können, für die Schuld sie belangt unter dem Vorgeben, daß ein Jude für den andern haftbar sei; auf diese Vorgabe hin habe er auf der vorigen Jahrrechnung, ohne ihr Vorwissen und ohne sie citirt zu haben, die Bewilligung ausgebracht, auf ihren Leib, ihr Hab und Gut Arrest legen zu dürfen, bis sie ihm seine Ansprache sammt Zinsen, Kosten und Schaden bezahlt hätten; auf diese Erkenntniß gestützt habe er sie dann vor den Landvogt citirt, welcher es bei dem Arrest verbleiben lassen habe; darüber müssen sie sich nun beklagen, da sie jenen Juden nicht kennen, keine Gemeinschaft mit ihm, noch Rath oder That ihm gegeben haben; weder unter den Christen noch Juden sei es irgendwo gemeines Recht, daß, wo kein Versprechen geschehen sei, Einer für den Andern bezahlen müsse; Albert solle jenen Juden zu Prag, wo er sesshaft sei, berechtigen, oder vor dem kaiserlichen Kammergericht das angefangene Recht fortsetzen, sie aber, die daran keine Schuld haben, unangefucht lassen und ihnen ihre großen erlittenen Kosten vergüten; sie bitten um gnädigen Schutz und Hülfe. Albert dagegen begehrt, daß man ihn bei jener Erkenntniß schütze; denn wenn auch diese Juden für jenen betrügerischen entwichenen Juden bezahlen müssen, so werden sie sich wohl wieder zu entschädigen wissen. Obschon man nun nicht für billig hält, daß Einer, er sei Jude, Heide oder Christ, für einen Andern, mit dem er niemals Gemeinschaft gehabt oder ihn auch nur gekannt hat, bezahlen müsse, und obschon man den ferndrigen Beschluß aufheben könnte, da er in Abwesenheit der Kläger und ohne sie zu citiren oder anzuhören zu Stande gekommen ist, so hat man diesen Handel doch in den Abschied genommen; die Obrigkeiten sollen ihren Entschluß darüber Zürich mittheilen, damit es dem Landvogt Verhaltungsbefehle

zukommen lassen kann; gleichwohl aber soll der Arrest bis zu Austrag des Handels unverändert verbleiben. Absch. 831. u.

9. Marken.

Art. 83. (1595). Das Begehren Berns an die übrigen regierenden Orte, die Landmarke zwischen der Grafschaft und seinen Ortschaften Egwyl, Mandach und Schloß Wessenberg gemäß Abschied von 1520 endlich zu berichtigen, wird in den Abschied genommen. Absch. 283. aa. — **84.** (1596). Da Bern abermals die Gränzanstände zu Egwyl, Mandach und Sarmenstorf anregt und wünscht, daß die Sache einmal in's Reine gebracht werden möchte, werden Burgermeister Keller, Schultheiß Krepfinger und Landammann Schilter bezeichnet, um mit denen von Bern diesen Streit beizulegen. Absch. 307. k. — **85.** (1596). Die Gesandten auf nächste Tagssazung sollen mit Vollmachten abgefertiget werden, ob man die vorgeschlagenen Artikel in Betreff Egwyl und Mandach annehmen oder Änderungen beantragen wolle, damit dieses Geschäft endlich einmal erledigt werde. Absch. 316. e. — **86.** (1597). Uri macht Anzug, Bern erhebe Anspruch auf die vier Höfe zu Egwyl und Mandach, während sie nach dem Zeugniß der ältesten Leute stets zur Grafschaft Baden gehört und vormals die Landvögte von Baden die Malefizgerichte daselbst abgehalten haben, ohne Einsprüche von Seite Berns. Sein Antrag, Bern das Recht darzuschlagen, wird ad instruendum genommen. Absch. 325. h. — **87.** (1597). Der Anstand zwischen der bernischen Herrschaft Schenkenberg und der Grafschaft Baden bezüglich der hohen und niedern Gerichte zu Egwyl wird nach Untersuchung der Gewahrhamen beider Parteien auf höhere Genehmigung hin also verglichen: 1. Die von Egwyl gehören mit der Mannschaft und mit dem Kirchgang wie von Alters her in das Kirchspiel und Amt Leuggern. 2. In Bezug auf die hohen Gerichte verbleibt es bei der gegenwärtigen Marke, also, daß der Obervogt zu Schenkenberg die malefizischen Verbrechen, welche im Bezirk von Egwyl und Mandach vorkommen, berechtigen und das Malefizgericht über sie ergehen lassen darf, aber vor Abhaltung dieses Gerichtes den Landvogt zu Baden davon in Kenntniß setzen soll, damit dieser oder sein Untervogt beifige; die Kosten der Gefangenschaft und des Gerichtes sollen von beiden Obrigkeiten getragen werden, ebenso fällt das allfällig vorhandene Guthaben einer malefizischen Person zu gleichen Theilen beiden anheim. 3. In Bezug auf die niedern Gerichte hat in Zukunft der Vogt zu Schenkenberg die Befugniß, von 3 bis auf 27 Pfund in Holz und Feld, nach dem üblichen Recht der Herrschaft Schenkenberg zu strafen; wenn aber Einer höher als um 27 Pfund gestraft wird, so soll diese Buße beiden Obrigkeiten zu gleichen Theilen zukommen. 4. Hiemit sollen beide Obrigkeiten bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und ihnen beiderseits an denselben nichts benommen sein. Absch. 329. — **88.** (1597). Bern wünscht eine Erklärung, ob man den zu Königseiden über die Marken zu Egwyl abgeschlossenen Vertrag annehmen wolle oder nicht, indem es sonst den Handel an's Recht weisen müsse. Wird in den Abschied genommen. Absch. 330. t. — **89.** (1598). Nachdem die Anstände zwischen der Herrschaft Schenkenberg und der Grafschaft Baden in Betreff Egwyl und Mandach nunmehr durch einen Vertrag berichtigt sind, wünscht Bern, daß, um künftige Anstände zu vermeiden, die Ausmarchung vorgenommen werde. Weil aber im zweiten Artikel des Vertrags deutlich steht, daß es bei den gegenwärtigen Marken verbleiben soll, so hält man nicht für nöthig, neue Marksteine zu setzen. Absch. 364. d.

10. Umgeld.

Art. 90. (1605). Auf den Bericht, daß in der Grafschaft kein Umgeld von den Wirthen bezogen werde und daß man gar nichts auffinden könne, daß dieselben davon befreit seien, wird der Vorschlag in den Abschied genommen, ihnen ein Umgeld aufzulegen, indem man dafür hält, sie können sich darüber nicht beschweren, jedoch nichtsdestoweniger die große Maß bleiben zu lassen. Absch. 567. hh. (Man s. auch Art. 65, 94).

11. Zurzacher Markt.

Art. 91. (1589). Abgeordnete des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, und Anwälte der Gemeinde Zurzach führen Beschwerde gegen die Überbindung der Kosten, welche durch die zu Schirmung des Marktes gebotene Anwesenheit der Landvögte daselbst erwachsen, und bitten, sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und ihnen keine neuen Beschwerden aufzulegen. Nach Anhörung des alt-Landvogts Obmann Keller von Zürich, und in Berücksichtigung der großen Kosten wird erkannt, der Bischof soll bei seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Kaufverträgen und die von Zurzach bei ihren althergebrachten Rechten bleiben. Indes wird die Sache gleichwohl in den Abschied genommen, damit man sich über theilweise Abschaffung der zu großen Kosten berathe. Absch. 101. e. — **92.** (1590). Verordnung zu Verminderung der großen Kosten bei der Zurzacher Messe und Festsetzung der Gebühren an die Amtleute, Landrichter u. dgl., sowie der Geschenke, des Appellationsgelds u. A. m. (S. Absch. 138. dd.). — **93.** (1594). Der Gemeinde Zurzach wird vorgehalten, daß die Orte viele Kosten wegen des dortigen Markts haben, während sie, die Gemeinde, den Nutzen von dem Standgeld und der Beherbergung ziehe; es sei also billig, daß sie etwas an die Beherbergungskosten des Landvogts beitrage. Die Anwälte der Gemeinde aber bitten, sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen. In Berücksichtigung jedoch, daß sie kein Umgeld geben muß und daß Jedermann auf den Märkten wirthet und viel einnimmt, wird der Gemeinde auferlegt, an jedem Markt dem Landvogt an seine Kosten 50 Gld. beizutragen. Absch. 262. x. — **94.** (1595). In Folge der vorgebrachten Bitte der Gemeinde Zurzach, ihr die 50 Gld. gnädigst zu erlassen, wird folgender Vorschlag gemacht: An beiden Märkten soll von jedem Saum Wein 16 Schilling (bad. Währung) Umgeld bezogen werden, wovon die hohe Obrigkeit 10, der Bischof von Constanz 3 und die von Zurzach ebenfalls 3 Schl. erhalten; von diesem Umgeld ist Niemand, der an den Märkten wirthet, weder geistliche noch weltliche, weder fremde noch einheimische Personen, befreit; diese Verordnung soll je vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem Markt in Kraft sein. Die Stift und die Gemeinde bitten, diesen Vorschlag anzunehmen und sie hierfür bei ihren Privilegien und Freiheiten bezüglich des Standgelds und anderer Auflagen bleiben zu lassen. Wird beiderseits zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 283. s. — **95.** (1598). Der Landvogt macht die Anzeige, daß er auf letzter Zurzacher Messe vernommen habe, welch' großer Betrug mit den gestoßenen Gewürzen getrieben werde, indem denselben Dinge beigemischt werden, die der Gesundheit höchst nachtheilig seien, und schlägt vor, die Fehlbaren zu bestrafen und aus dem Lande zu verweisen. Absch. 364. e. — **96.** (1606). Der Landvogt berichtet, es werde dem Verbot, daß vor dem Montag auf den Zurzacher Märkten weder Kauf noch Verkauf getrieben werden dürfe, nicht nachgekommen; nun haben sich die Kaufleute anerbotten, nach Verhältnis ihres Gewerbs etwas zu bezahlen, wenn sie, den Sonntag ausgenommen, alle Tage ihr Gewerbe ungehindert treiben dürfen; auf diese Weise würden die erheblichen Kosten dieser Märkte gedeckt werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 581. h. — **97.** (1606). Da das Verbot, daß an den zwei Märkten zu Zurzach vor dem Montag Niemand etwas

kaufen oder verkaufen dürfe, nicht gehalten wird, so wird verordnet: Am Donstag nächst nach Pfingsten alt. Kalend., am Freitag und Samstag (den Sonntag stets ausgeschlossen, denn an diesem Tage darf Niemand bei schwerer Strafe kaufen oder verkaufen) und am Montag darauf soll der Markt frei sein und Jedermann seinem Gewerbe nachkommen dürfen; man wird jedoch von Jedem, nach Verhältniß seiner Waaren, ein geringes Geleitgeld beziehen, worüber sich Niemand zu beschweren haben wird; jedes Ort soll seine Angehörigen benachrichtigen, daß damit auf künftigem St. Verenamarkt der Anfang gemacht werde. Absch. 593. k. — 98. (1607). Der dritte Theil des an den Zurzacher Märkten eingenommenen Geleitgeldes soll dem Bischof zu Constanz, die zwei andern Theile den regierenden Orten zukommen. Am Sonntag darf Niemand kaufen oder verkaufen, hiezu hat man an den dazu bewilligten drei vorherigen Tagen Zeit genug. Absch. 625. e. — 99. (1616). Auf die Vorstellung des Landvogts, daß die Zurzacher Märkte wieder auf die frühere Zeit verlegt werden möchten, indem seit der Abänderung den regierenden Orten merklich Abbruch geschehe, werden die auf den 24. August abgeordneten Herren beauftragt, über den Sachverhalt sich genau zu informiren und ihr Gutfinden auf nächster Tagssazung vorzulegen. Absch. 926. m. — 100. (1616). Auf das erneuerte Vorbringen des Landvogts, daß der Zurzacher Markt in Folge der vor einigen Jahren vorgenommenen Neuerung immer mehr abnehme und daß die Bewohner von Zurzach sowie die Handelsleute sich darüber sehr beschweren, wird die alte Ordnung hervorgenommen und dem Landvogt befohlen, sie noch auf dem gegenwärtigen Markt zu publiciren, gemäß welcher der Markt zu Pfingsten beginnen soll. Da dem Vernehmen nach das Standgeld ziemlich ungleich erlegt wird und Kaufleute mit wenig Waaren oft mehr geben müssen, als solche, die viele und köstliche Waaren halten, so wird den wegen der Mißverständnisse zwischen den Gerichtsherren und den Amtleuten abzuordnenden Gesandten der Auftrag ertheilt, die Rädcl über das Standgeld zu untersuchen und gebührende Moderation zu schaffen. Als Abgeordnete werden bezeichnet Statthalter Wolf und die Landammänner Bessler, Mebing und Böniger. Absch. 934. e.

12. Wildbann.

Art. 101. (1595). Die Beschwerde des Hofmeisters von Königsfelden über ein Verbot des Landvogts bezüglich des Jagdrechts und eine daherige Reclamation des Gesandten Berns wird in den Abschied genommen. Bern soll auf nächster Tagssazung darthun, was es wegen seines Gotteshauses Königsfelden für Gerechtigkeiten an dem Wildbann anspreche. (S. Absch. 290. f.). — **102.** (1603). Der Landvogt berichtet, daß die niedern Gerichtsherren sich den Wildbann anmaßen, daß der Commenthur Koll von einigen Orten die Erlaubniß erlangt habe, in der Grafschaft, ohne Einsprache des Landvogts hagen und jagen zu dürfen, und daß, wenn man den Landvogt nicht bei dem Malefiz und dem Wildbann schütze, die Gerichtsherren zuletzt das Malefiz selbst ansprechen würden. Weil nun bei allen Herrschaften und hohen Obrigkeiten der Wildbann, hagen und jagen zum Malefiz gehört, so wird bestätigt, daß der Wildbann in der Grafschaft dem Landvogt allein zustehet und daß er im Namen der hohen Obrigkeit Fehlbare um 20 Gld. zu strafen das Recht habe. Absch. 489. k.

13. Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 103. (1587). Der Pfarrer von Klingnau berichtet über die Unkenntniß seiner Unterthanen in katholischen Religionsfachen und wie der Landvogt von Baden sie zum Abfall gereizt haben soll. Heimzubringen. Absch. 10. g. — **104.** (1589). Schwyz theilt mit, daß der Prediger von Weiningen in seinen Predigten wider

die hl. Messe gelästert und sich auch geweigert habe, seinen Anstellungsbrief, worin wie in den andern die Verpflichtung steht, daß er nicht wider den Landfrieden predigen dürfe, zu besiegeln; es begehrt nun Auskunft, ob Weiningen im Landfrieden begriffen sei oder nicht. Wird in den Abschied genommen. Absch. 108. c. — **105.** (1589). Der Landvogt wird von den katholischen Orten beauftragt, den Prediger von Weiningen, der dem Landfrieden zuwider gegen den katholischen Glauben gelästert hat, in Verhaft zu setzen und den Proceß gegen ihn einzuleiten. Absch. 110. e. — **106.** (1592). Der Landvogt erhält den Auftrag, den wegen Lästereien gegen den katholischen Glauben inhaftirten Konrad Zimmermann von Klingnau nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 190. e. — **107.** (1595). Vor den V katholischen Orten klagt der Landvogt, daß ein gewisser Stäubli von Sulz, der im Amt Rohrdorf sich allein zur neuen Religion bekenne, seine Frau und Sohnsfrau genöthiget habe, in der österlichen Zeit zum Tisch der Prädicanten zu gehen; er wünsche nun Weisung über sein Verhalten, da jener die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlen wolle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 277. v. — **108.** (1605). Auf seine Zuschrift wegen Religionsfachen in den Dörfern Tägerfelden, Emdingen und Lengnau und wegen eines neugläubigen Burgers zu Klingnau wird dem Landvogt aufgetragen, unverzüglich einen Untersuch darüber anzustellen und es den Gesandten zu Baden zu berichten, wenn er auf Widerstand stoßen sollte. Absch. 576. d.

14. Gotteshäuser.

a. Baden (Beghinen).

Art. 109. (1614). Das Gesuch der Beghinen zu Baden um eine Beisteuer an den Bau eines neuen Klosterleins wird in den Abschied genommen. Absch. 866. d.

b. Baden (Kapuziner).

Art. 110. (1590). Auf Begehren des Runtius wird an Schultheiß und Rath der Stadt Baden geschrieben, sie möchten den Bau des Kapuzinerklosters daselbst, wozu eine ziemliche Summe von wohlthätigen Personen zusammengelegt worden sei, befördern. Absch. 156. b. — **111.** (1591). Man will die Einwohner zu Baden ermuntern, den Kapuzinern bei ihrem Klosterbau behülflich zu sein. Auch über die Clausur des Frauentlosters sollen Instructionen ertheilt werden. Absch. 162. f.

c. Fahr.

Art. 112. (1595). Die Klage des Klosters Einsiedeln wegen eines bei Schlieren erstellten Wuhrs zum Nachtheil des Klosters Fahr wird dem Landvogt zugestellt, damit er für Aufrechthaltung des Vertrags Sorge. (S. Absch. 279. e.). — **113.** (1604). Schwyz soll sich beim Abt von Einsiedeln erkundigen, was man für Gewahrsame in Betreff der Mannschaft zu Fahr besitze, damit man diesen Handel gegen Zürich eröffnen kann. Absch. 548. i.

d. Ritterhaus Leuggern.

Art. 114. (1588). Schon früher hatten die V Orte an den Papst und den Großmeister zu Malta geschrieben in Betreff der Anstände zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Niedesel; auf des erstern Ansuchen werden diese Schreiben erneuert. *) Absch. 70. f. — **115.** (1589). Im Streithandel

*) Correspondenz wegen des Streites zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Großballey Philipp Niedesel f. Abschiede CC². 287—306 und DD. 2—11 im Staatsarchiv Lucern.

zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Philipp Nievesel will man sich für den erstern nochmals verwenden. Absch. 112. d. — **116.** (1609). Der Meister des Johanniterordens in Deutschland und Fürst von Heitersheim, Arbogast, beschwert sich mit Zuschrift vom 1. Juli, daß der Commenthur von Leuggern, Johann Ludwig von Koll, in seinem sträflichen Ungehorsam gegen den Orden verharre, dem 1602 zu Baden vereinbarten Vertrag nicht nachkomme und den ergangenen Citationen nicht Folge leiste; er wünscht gleichzeitig zu vernehmen, ob man Koll zur Nichtleistung des so heilig gelobten Gehorsams und anderer Pflichten aufmuntere oder wessen er sich zu versehen habe. Nachdem man Koll unter Mittheilung dieser Klage vorbeschieden und er persönlich sich genügend gerechtfertigt hat, wird an den Meister geantwortet (10. Juli), Koll habe sich über sein Verhalten vollständig verantwortet, daher man ihn bitte, den gegen denselben gefaßten Unwillen fallen zu lassen; seine Andeutung übrigens, Koll werde in seiner Halsstarrigkeit bestärkt, und die gegen diesen angebrohten Maßregeln werde man den Obern hinterbringen, die sich darüber entschließen werden. Absch. 697. d. — **117.** (1611). Verhandlung der V katholischen Orte in Betreff des auf die Johannitercomthureien gelegten Arrests. (S. Absch. 761. b.). — **118.** (1611). Verhandlung mit dem Nuntius bezüglich dieses Arrests. (S. Absch. 762. a.). — **119.** (1611). Verschiebung der Gesandtschaft nach Rom wegen des Johannitarrestes. (S. Absch. 771. e.). — **120.** (1612). Anzug wegen Unterschlagung an Banditen Seitens des Commenthurs zu Leuggern. (S. Absch. 814. e.). — **121.** (1614). Den Commenthur zu Leuggern will man die begonnenen Bauten fortsetzen lassen, da man dabei nichts der Erbeinung Widersprechendes findet und er sich gutwillig anerbotten hat, Alles wieder abzureißen, wenn man auf künftiger Jahrrechnung finden würde, daß es der Erbeinung nicht gemäß sei. Absch. 858. d.

e. Sionen (Sion).

(Man s. auch Kloster Wettingen und Judicatur- und Competenzansände.)

Art. 122. (1595). Die Gesandten auf nächste Tagssatzung zu Baden sollen instruiert werden, bezüglich der Übergabe von Sionen an das Kloster Wettingen dem Prälaten gegenüber den Gesandten des Bischofs von Constanz beizustehen, damit er nicht übereilt werde. Absch. 275. h. — **123.** (1596). Man will mit dem Nuntius Rücksprache halten in Betreff der Einkünfte des Klosters Sionen, auf daß sie, wenn das Kloster dem Orden nicht mehr einverleibt werden sollte, für den Unterhalt von Schülern aus den katholischen Orten verwendet würden. Absch. 309. d. — **124.** (1598). Der Prior von Oberried, Wilhelmiterordens, bittet um Restitution des Klosters Sionen bei Klingnau, um den Gottesdienst daselbst wieder nach des Ordens Regel einführen zu können. Dagegen bemerkt der Prälat von Wettingen, daß Sionen seinem Kloster einverleibt worden sei, die Wilhelmiter aber beim Papst die Restitution ausgewirkt haben, daher er nun, nachdem er mit Bezahlung der laufenden Schulden und Zinsen große Kosten gehabt, entweder Vergütung dieser Auslagen oder den Besitz Sionens verlangen müsse. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich, daß Sionen auch jetzt noch in großer Schuldenlast steht. Deshalb wird Vogt Zweyer beauftragt, die Verwaltung fortzuführen; inzwischen sollen die V katholischen Orte sich beim Bischof zu Constanz verwenden, daß Sionen dem Kloster Wettingen wieder übergeben werde. Absch. 355. y. — **125.** (1599). Was der Prälat zu Wettingen bezüglich des Gotteshauses Sionen vorgebracht und begehrt hat, wird ad referendum genommen. Absch. 391. f. — **126.** (1600). Hauptmann Zweyer, Vogt zu Kaiserstuhl, bittet die V katholischen Orte um Entlassung als Verwalter des Klosters Sionen, da nunmehr dessen Schulden größtentheils abbezahlt seien. Es soll nun jedes Ort auf nächste Jahrrechnung sich entschließen, was man thun und ob man, wenn dieses Kloster den Wilhelmitern wieder

übergewen würde, jährliche Rechnungsablage von ihnen begehren wolle. Absch. 410. m. — **127.** (1609). Der Landvogt und der Landtschreiber nebst einem Abgeordneten des Prälaten von Wettingen führen Beschwerde, daß die Amtleute des Bischofs von Constanz, in Abwesenheit des Landvogts und wider der regierenden Orte Freiheiten und ungeachtet erhaltener Warnungen nach Ableben des Priors zu Sionen einen neuen Prior eingesetzt haben. Darauf wird erkannt, daß diese Procedur ungültig sei und daß man an den Bischof von Constanz dieser und anderer Eingriffe wegen, welche sein Vicar und seine Beamten sich erlauben, ernstlich schreiben wolle, man werde dergleichen nicht mehr dulden. Bezüglich der Ansprachen des Prälaten von Wettingen an das Priorat wird jedem Ort ein Verzeichniß der eingelegten Documente in den Abschied gegeben. Ihre Stimmen hierüber sollen die Orte Lucern mittheilen, damit es das Schreiben an den Bischof erlassen kann. Absch. 713. f. — **128.** (1609). Schwyz hat die Artikel des letzten Abschieds zu Lucern zu Kräften erkannt. (S. Absch. 714. b.). — **129.** (1610). Das Anbringen des bischöflich-constanzischen Vogts zu Kaiserstuhl in Betreff der Haushaltung, Visitation und geistlichen Obrigkeit des Gotteshauses Sionen wird von den katholischen Orten ad instruendum auf künftigen Tag zu Baden genommen. Der neue Prior Abraham Remigiuss wird bestätigt. Absch. 721. h. — **130.** (1610). Ungeachtet man Vollmacht hatte, das Priorat Sionen dem Gotteshaus Wettingen zu incorporiren, so wird dieses doch von Zürich und Bern wieder in den Abschied genommen, weil die beiden Klöster verschiedenen Orden angehören und der Prälat sich dessen mit eigener Hand „verzigen und begeben hat“. Absch. 722. p. — **131.** (1610). Dem Begehren des Prälaten von Wettingen um Incorporirung des Klosterleins Sionen in sein Gotteshaus wollen Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus entsprechen, insofern der Prälat den Consens der geistlichen Obrigkeit dazu erlange; Bern ist abwesend und die Gesandten von Lucern und Uri beziehen sich auf ihrer Obern Stimme und nehmen das Geschäft ad referendum. Absch. 742. r. — **132.** (1610). Abt Peter von Wettingen wünscht, man möchte die Einwilligung der geistlichen Obrigkeit zur Incorporation des Gotteshauses Sionen auswirken; im Fall aber weitere Beschwerden sich erzeigen würden, bringe er nicht stark darauf und wolle Sionen für sich selbst bleiben lassen, wenn ihm nur seine Kosten vergütet werden. Es wird erkannt, jene Orte, welche bisher consentirt haben, sollen wo möglich den Runtius zur Einwilligung bewegen, wenn aber dieses nicht geschehen könne, sollen Wettingen seine Kosten ersetzt werden; für den einen und den andern Fall werden dem Landvogt von Baden seine Rechte vorbehalten, daß kein Prior ohne seine Bestätigung eingesetzt werden darf; man soll nämlich eingedenk sein, daß Vogt Zwyer ohne Vorwissen des Landvogts den gegenwärtigen Prior eingesetzt hat und daß alle dießfalligen Protestationen der Amtleute ohne Erfolg waren. Ibid. hh.

f. Wettingen.

(Man s. auch Sionen).

Art. 133. (1593). In Betreff des Klosters Wettingen wird von den V katholischen Orten beschloffen: 1. Ammann Zurlauben von Zug, der auf letzter Fahrrechnungstagung zu Baden sammt dem Bannerherrn Keller von Zürich hiefür bezeichnet worden, soll sobald möglich sich wieder nach Wettingen verfügen, für Vollziehung der beschloffenen Artikel sorgen und darüber einen Bericht abfassen, um ihn dem Ordensgeneral auf dem Capitel zu Salmanswyl zur Bestätigung vorlegen zu können. 2. Da man zu Tilgung der dringendsten Schulden wenigstens 10,000 Kronen anleihen muß, worüber Zürich bereits sein Votum abgegeben hat, so soll jedes der vier Orte seinen Bescheid darüber sobald möglich nach Lucern melden; inzwischen soll Zurlauben für die Zustimmung von Bern und Glarus sorgen. Absch. 240. a. — **134.** (1593). Auf den Vortrag des Peter

Schmid von Zug, Verwalter des Klosters, und auf den mündlichen Bericht des Ammann Zurlaufen, werden beide nochmals beauftragt, eine Verifikation der Kostbarkeiten und Schriften vorzunehmen. In Betreff des gewünschten Anleiheens anbietet Lucern die Summe von 10,000 Gld. gegen genügende Sicherheit. Absch. 242. b.

— **135.** (1594). In Betreff der Reformation und Verwaltung des Klosters werden Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg beauftragt, auf ihrer Durchreise nach Baden über den Sachverhalt sich zu erkundigen und darüber zu berichten. Und da der Bischof von Constanz den Zehnten zu Dietikon wieder auszulösen wünscht, so wird er schriftlich ersucht, davon abzustehen. Absch. 249. b. — **136.** (1594). Der neue Abt (Peter II. Schmid von Baar) meldet, daß der resignirte Abt (Christof I. Silbereisen von Baden) sich mit seinem Einkommen nicht begnügen wolle und eine eigene Haushaltung führe, was dem Kloster beschwerlich sei, auch sollte man ihn anhalten, das Silbergeschirr und die Kostbarkeiten dem neuen Abt einzuhändigen, damit es nicht abhanden komme, und Vorforge treffen, daß er keine Schulden mache; ferner möchte man das Kloster Sionen, welches früher dem Kloster Wettingen einverleibt gewesen, aber seit einiger Zeit vernachlässigt worden sei, demselben wieder übergeben. Wird in den Abschied genommen; inzwischen wird dem neuen Abt befohlen, die Kächin des alten Abts aus dem Kloster zu entfernen, wenn nöthig mit Hülfe des Landvogts; an Schultheiß und Rath der Stadt Baden wird geschrieben, man soll Jedermann warnen, dem alten Abt Anlaß zum Schuldenmachen zu geben, indem das Kloster nichts bezahlen werde. Absch. 269. i. — **137.** (1594). Der resignirte Prälat wird in seinem Gesuch um Vermehrung seiner Einkünfte abgewiesen und dem neuen Prälaten eine Bescheinigung darüber ausgestellt; zugleich wird dem Landvogt aufgetragen, das Silbergeschirr und die Kostbarkeiten jenem abzufordern und diesem zu übergeben. Über Sionen will man später entscheiden. Absch. 270. g. — **138.** (1595). Der Nuntius empfiehlt den Abt und das Kloster den V katholischen Orten und bittet, erstern dazu zu bereden, daß er sich des Klosters Sionen nichts mehr annehme, sondern den Papst und die ordentliche geistliche Obrigkeit in der Sache handeln lasse. Dieses Begehren und eine Zuschrift des Abts von Wettingen werden in den Abschied genommen, bis weiterer Bescheid von Rom einlangen wird. Absch. 279. l.

— **139.** (1598). Der Prälat, der laut Rechnung 15,000 Pfd. von den übernommenen Schulden von 105,000 Pfund bereits abgetragen hat, wird ermuntert, so fortzufahren. Absch. 355. e. — **140.** (1599). Der Abt legt Rechnung ab. Sein Gesuch, die Landstraße außer der Klostermauer vorbeiführen zu dürfen, um das Kloster beschließen zu können, wird in den Abschied genommen. Absch. 381. m. — **141.** (1612). Da der Prälat den Schirmorten jährlich Rechnung ablegt, was von keinem andern Prälaten geschieht, so wird der Antrag, entweder auch von den andern in der Orte Schirm befindlichen Prälaten Rechnung abzunehmen, oder hievon auch Wettingen zu freien in den Abschied genommen. Absch. 803. p. — **142.** (1613). Instructionsgemäß wird beschlossen, der Prälat soll jährlich Rechnung ablegen wie bisher. (Vgl. deutsche gem. Vogt. überh., Art. 151). Absch. 831. aa. — **143.** (1614). Den Abzug zu Wettingen, worüber bereits an den Prälaten geschrieben worden ist, will man aus guten Gründen nicht fallen lassen. Absch. 850. v. — **144.** (1616). Ungeachtet der Prälat behauptet, man habe ihm auf der letzten Jahrrechnung die jährliche Rechnungsstellung erlassen, wird ihm wie von Alters her die Rechnung abgenommen und dabei erkannt, daß er auch in Zukunft über die Einnahmen und Ausgaben des Gotteshauses jährlich ordentliche Rechnung geben solle. Absch. 926. i. (Weiteres s. man Art. 53 u. 54).

g. Stift Zurzach.

(Man s. auch Justizsachen, Jurisdiction- und Competenzsachen, Abzug).

Art. 145. (1587). Den Gesandten nach Baden sollen Vollmachten mitgegeben werden, um in Betreff des ärgerlichen Lebens der Chorherren zu Zurzach die angemessenen Maßregeln zu treffen; inzwischen soll mit dem päpstlichen Legaten darüber Rath gehalten werden. Absch. 42. r. — **146.** (1588). Chorherr Holdermeyer soll seine Pfründe zu Zurzach entweder residiren oder resigniren. (S. Absch. 63. f.). — **147.** (1588). Vor den V katholischen Orten wird vorgebracht, daß Chorherr Waldbirch seine Concubine bei sich habe und wahrscheinlich nicht recht katholisch sei. Ibid. v. — **148.** (1588). Priester Dr. Rösli von Zurzach bittet um Entlassung, weil er aus dem geistlichen Stande getreten sei und andere Dienste angenommen habe, und um Verwendungsschreiben an den Grafen von Fürstenberg und den Landvogt zu Baden. Entsprachen. Absch. 72. h. — **149.** (1589). Der neu erwählte Propst, Niklaus Holdermeyer von Lucern präsentirt sich vor den V katholischen Orten und empfiehlt sich und seine Stift. Es wird ihm Beistand und Gewogenheit zugesichert. Absch. 97. h. — **150.** (1589). Der Pfrundabtausch zwischen Dr. Rösli von Zurzach und Herrn Waldbirch wird bestätigt, jedoch unbeschadet den Rechten des Landvogts und Landschreibers. Dem Bischof von Straßburg wird für sein Schreiben in Betreff des erstern gedankt. Absch. 104. h. — **151.** (1590). Pannerherr Keller und Landammann Heding sammt dem Landvogt zu Baden und dem Vogt zu Klingnau werden auf Begehren des Dr. Rösli beauftragt, nach Zurzach und Tägerfelden sich zu verfügen, dort des Doctors Güter zu schätzen und dessen Gläubiger zu befriedigen. Absch. 138. ff. — **152.** (1590). In seinem und des Capitels Namen verantwortet sich Niklaus Holdermeyer, Propst der Stift Zurzach und Chorherr an der Stift Münster, warum sie den vom Landvogt zu Baden an die Stelle des abgesetzten Dechanten ernannten Dr. Rösli nicht haben anerkennen können; es sei dies nicht aus Ungehorsam gegen die Obrigkeit, sondern auf den mit Excommunicationsandrohung begleiteten Befehl des päpstlichen Nuntius geschehen. Man erklärt sich mit dieser Verantwortung befriedigt. Absch. 144. i. — **153.** (1590). Dr. Rösli, Pfarrer zu Schwyz, stellt in Betreff der Besiznahme des Dekanats und der Pfarre zu Zurzach eine Bitte, damit er durch Vermittlung der beiden Cardinäle von Oesterreich und Hohenems seine Dispensation von Rom erlange. Ihre Boten darüber sollen die übrigen Orte nach Lucern melden und Uri mit dem päpstlichen Nuntius Rücksprache halten. (Im Allgem. Abschiedbb. EE. 240 steht ein Auszug aus einem Brief des Nuntius, worin dieser sich über Dr. Rösli äußert: „Vnd ir werdent sehen, das der Rösly noch ein böß end nemmen würdt vnd syner hoffart vnd yttelkeit end würdt sin, das er einweder in das ban fallen oder aber zun lägeren entflühen würdt“). Absch. 152. b. — **154.** (1592). Dr. Rösli übersendet eine Verantwortung in Betreff seines begangenen Concubinats; nichtsdestoweniger wird der Beschluß über seine Abjezung als Defan zu Zurzach bestätigt. Absch. 201. c. — **155.** (1592). Dr. Johann Türer, genannt Rösli, gewesener Dechant und Chorherr zu Zurzach, reicht eine Verantwortungsschrift (d. d. 3. Mai) ein. Nach seinem Wunsch wird ihm ein Abschied bewilligt. Absch. 218. h. — **156.** (1617). Jakob Waller, Defan der St. Berenastift beklagt sich über den Landvogt, der ihn des Dekanats zu priviren sich unterstehe, ungeachtet er ihm eine freiwillige Gabe von in die 100 Kronen zugesichert habe, und bittet um Beistand. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme Lucern überschike. Dieses soll inzwischen den Landvogt zu einem gültlichen Vergleich mit dem Defan ermahnen. Absch. 951. c.

15. Locales.

a. Baden.

Art. 157. (1610). Abgeordnete der Stadt Baden tragen vor den Gesandten der katholischen Orte vor, bei den neulichen gefährlichen Räufern seien sie entschlossen gewesen, die Stadt und den Paß zu Händen der katholischen Orte nach Vermögen zu schützen und zu erhalten, und haben ohne viel Lärm die nöthigen Vorbe-
reitungen getroffen; nun aber sei der Bezirk der Stadt so groß, daß ihr Volk zu dessen Beschirmung nicht
genügen würde, weshalb ihnen der Landvogt 400 Mann aus der Grafschaft versprochen habe; sie bitten nun,
man möchte dieses Versprechen für vorkommende Fälle bestätigen, indem sie auch fernerhin nicht ermangeln
werden, zur Ehre Gottes, zu Erhaltung des katholischen Glaubens und der Reputation der katholischen Orte
Leib, Gut und Blut darzusetzen. Diese Erklärung wird mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen, das Ver-
sprechen des Landvogts ratificirt und daneben versichert, daß man ihre Gesinnung den Obrigkeiten gebührend
anrühmen werde. Absch. 742. t.

b. Dietikon.

Art. 158. (1615). Man vernimmt mit großem Mißfallen, daß Zürich eigenmächtig den Unterthanen zu
Urdorf in der Kirche zu Dietikon einen Taufstein aufgerichtet habe, und ist nicht gesonnen, diese Verachtung
und diesen Troz hinzunehmen. Da man indeß nicht für angemessen erachtet, durch die Amtleute zu Baden
den Taufstein bei Nacht wieder aus der Kirche entfernen zu lassen, wie er hinein gethan worden ist, und damit
man in dieser wichtigen Sache mit desto mehr Grund und Ansehen handeln kann, insbesondere da verlautet,
es sei der Neugläubigen Taufgeschirr zu Dietikon etwas Verachtung erzeigt worden und es haben die Kirch-
genossen bei der Einsetzung mitgeholfen, will man einstweilen bei dem Landschreiber und dem Untervogt zu
Baden über den Sachverhalt sich genau erkundigen und darauf einen Tag zu Gersau oder Weggis abhalten,
um sich dort über die nöthigen Maßregeln zu entschließen. Absch. 889. a. — **159.** (1615). Aus den einge-
langten Berichten ergibt sich, daß der Abt zu Wettingen und der Pfarrer zu Dietikon die meiste Schuld an
der Aufrichtung des Taufsteins tragen, indem sie ohne Vorwissen der katholischen Orte es haben geschehen
lassen. Gleichwohl hält man für nöthig, sowohl zur Erhaltung der Reputation als damit die Zwinglischen
nicht noch größere Dinge sich herausnehmen, dem Abt sein Verhalten nach Gebühr zu verweisen und den
Müller von Urdorf, der hauptsächlich dieses Feuer angezündet hat, nach Verdienen zu bestrafen, „im Zahl
man so vil befuegt“. Im Übrigen will man sich die von den badischen Amtleuten vorgeschlagenen Mittel,
nämlich Einsetzung des Altars, Änderung der Kanzel und Versezung des Taufsteins gefallen lassen, einen
endlichen Beschluß aber verschieben, weil man nicht vollzählig versammelt ist und zuvor des Abtes Rechtfertigung
vernehmen möchte. Absch. 890. a. — **160.** (1615). Nach nochmaliger Verlesung des von den Amtleuten ein-
genommenen Berichts, sowie der vom Prälaten von Wettingen seither eingelangten Antwort, wird das Bedauern
ausgesprochen, daß der Prälat sowohl als der Pfarrer der Sache ruhig zugesehen haben, weshalb dem Prälaten
sein Verhalten verwiesen und gegen Zürich Klage über seine Eigenmächtigkeit geführt werden soll. Da indessen
der Taufstein an der Stelle und in der Höhe des Nachtmahltsches aufgesetzt worden ist, möchte man ihn wohl
dort bleiben lassen, jedoch soll kraft des Landfriedens der katholische Taufstein „vorstehen“ und der neue dem
katholischen Gottesdienst nicht hinderlich sein. Und da der Prälat vermeint, daß es des gewünschten Altars
in der Kirche nicht bedürfe und daß noch mehr Troz und Schmach an Altar und Bildern zu besorgen wäre,
auch genügen würde, wenn man die Kanzel an einen geeigneterm Ort stellte, so sollen die Gesandten, die

nächstens nach Baden gehen werden, die Kirche zu Dietikon besichtigen lassen und noch vor ihrer Abreise nach Baden das Nöthige anordnen. Wosern aber Zürich weder zu dem Einen noch zu dem Andern sich verstehen sollte, so soll man den neuen Taufstein entfernen. Absch. 891. a. — **161.** (1615). Die V katholischen Orte finden sich zwar durch die ohne ihr Vorwissen geschehene Einsetzung des neuen Taufsteins der Evangelischen zu Dietikon beschwert, glauben aber, daß man sich zufrieden geben würde, wenn die vor den Hochaltar der Katholischen gesetzte Kanzel auf die Seite veretzt, der Taufstein aus der Mitte der Kirche an einen andern Ort gerückt und der vor einigen Jahren entfernte Altarstein wieder an Ort und Stelle gethan würde. Zürich, Bern und Glarus haben sich dieses Anzugs nicht versehen, indessen geben die Gesandten Zürichs ihre persönliche Meinung dahin ab, ihre Obern haben sich mit dem Collator, dem Abt von Wettingen, darüber freundlich verglichen und mit dessen Consens den Taufstein dorthin gesetzt, nachdem das frühere Taufgeschirr verunreinigt worden sei, die begehrte Veränderung in der Kirche aber nehmen sie ad referendum. Absch. 893. x. — **162.** (1615). Betreffs des spänigen Altars und der Kanzel zu Dietikon läßt man es für einstweilen bei dem früheren Beschlusse, nämlich daß die Kanzel veretzt werden solle, bleiben. Bezüglich der Aufrichtung des Altars will man auf einen günstigeren Zeitpunkt, z. B. den Aufritt eines katholischen Landvogts, warten, die Sache jedoch in keinem Fall erzissen lassen. Absch. 900. l.

c. Eendingen.

Art. 163. (1604). Das im Namen der Katholischen zu Eendingen vorgebrachte Gesuch des Landvogts um eine Beisteuer an den Bau einer neuen Kapelle wird in den Abschied genommen. Absch. 533. x. — **164.** (1604). Auf der letzten Tagsatzung ist denen in der Gemeinde Eendingen, welche zum katholischen Glauben übergetreten sind, eine Beisteuer von 20 Kronen von jedem der V katholischen Orte an den Bau ihrer Kirche versprochen worden. Da nun der Landvogt Bezahlung begehrt, so wird es in den Abschied genommen, damit die Orte ihren Betrag beförderlich nach Lucern zur Weiterbeförderung senden. Absch. 544. l. — **165.** (1606). Zu Herstellung der den Katholischen zu Eendingen überlassenen baufälligen Kirche hatte jedes der regierenden katholischen Orte aus christlichem Eifer eine Beisteuer von 20 Kronen versprochen, bisher aber nur Lucern seinen Antheil bezahlt. Da nun trotz verschiedener Hindernisse der katholische Glauben dort zunimmt, und vor wenigen Wochen noch „zwei Fußgesind“ dazu gekommen sind, werden die vier andern Orte gebeten, als Beweis, daß diese Befehrung auch ihnen angenehm sei, ihren Beitrag ebenfalls zu leisten. Absch. 581. q.

d. Klingnau.

Art. 166. (1592). Der Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Burgern der katholischen und der evangelischen Confession zu Klingnau und die darüber aufgenommenen Kundschaften werden in den Abschied genommen. Absch. 220. i. — **167.** (1593). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen die Gesandten über die Anstände zwischen den alt- und den neugläubigen Burgern zu Klingnau instruiert werden. Absch. 229. f. — **168.** (1593). Da die Anhänger der neuen Religion zu Klingnau viele Neuerungen anfangen wollen, die Gemeinde dagegen das Gesuch um Schutz bei ihren Freiheiten und altem Herkommen stellt, so wird das zur Instructionsertheilung auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 235. x. — **169.** (1596). Vor den Gesandten der VIII Orte führen die Evangelischen zu Klingnau Beschwerde, daß der dortige Vogt sie nöthigen wolle, nur zu Klingnau zur Kirche zu gehen, und bitten, sie bei ihren alten Bräuchen und beim Landfrieden zu schirmen. Darauf erwidert der Vogt, es sei wahr, daß er die Evangelischen geheißt habe, entweder in die katholische Kirche zu gehen oder wegzuziehen, das habe er indeß auf Befehl der Mehrheit der

Orte gethan; aus dem bisherigen Verlauf der Sache zeige sich, daß nur einige wenige Evangelische zu Klingnau zurückgeblieben seien, mit der Verpflichtung, sich still zu verhalten; sodann thuen die durch den Untervogt aufgenommenen Rundschaften dar, daß sie nie im Landfrieden begriffen gewesen. Nun wird beschloffen, die Evangelischen zu Klingnau und Döttingen sollen, da sie nie im Landfrieden gewesen sind, verpflichtet sein, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Klingnau zu besuchen und die Feiertage und Fasten zu halten; will Jemand das nicht thun, so mag er bis künftigen März nach Zurzach, Tägerfelden oder anderswohin, wo man den Landfrieden hat, mit Hab und Gut ziehen. Absch. 307. g. — 170. (1598). Heinrich Koller und Konrad Nägelin von Klingnau beschwerten sich, daß der Vogt sie zwingen wolle, in den katholischen Gottesdienst zu gehen oder fortzuziehen, und bitten um Schutz. Dagegen berichteten alt-Landvogt Zweyer und der gegenwärtige Vogt Jost Tschudi, daß sie gemäß Abschied von 1596 gehandelt haben, da Klingnau und Döttingen nicht im Landfrieden begriffen seien, und daß Koller gegen die V katholischen Orte Beschimpfungen ausgestoßen habe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 355. aa. — 171. (1598). An Hauptmann Zweyer wird geschrieben, er soll mit dem Procediren im klingnauischen Handel innehalten, bis die Inventarifation im Schloß zu Baden geschehen sei. Absch. 358. n. — 172. (1603). Der Stadtschreiber zu Klingnau meldet im Namen der Burgerschaft, vor 99 Jahren habe der damalige Landvogt, Hesel von Lindach von Bern, ihnen einen „Reichs Ansat“ verliehen, den sie bisher genuzet und sich daraus beholzet haben, letztes Jahr aber habe ein Frost ihre Neben verdorben, weßwegen ihnen Landvogt Klausser bewilligt habe, den Reichsansatz zu reuten und anzupflanzen; sie bitten nun, die darauf haftenden Zehnten ihrem armen Spital verabsolgen zu dürfen. Dagegen behauptet der Commenthur von Ross zu Leuggern, daß der auf diesem Reichsansatz verfallende Zehnten ihm gehöre, weil derselbe laut der Kaufbriefe in seinem Bezirk und Twing liege. Sodann macht auch die St. Verenastift zu Zurzach Ansprüche auf diesen Zehnten. Der Gegenstand wird ad instruendum genommen. Absch. 504. g. — 173. (1611). Vor ungefähr achtzehn Jahren war beschloffen worden, daß alle Nichtkatholiken aus dem Kirchgang Klingnau fortziehen sollen; da nun dieser Beschluß aus Saumseligkeit nicht vollzogen worden ist, wird dem Obervogt anbefohlen, den zwei noch übrigen Haushaltungen anzuzeigen, sie sollen sich einrichten, bis künftigen Martinstag wegziehen zu können. Absch. 765. i.

e. Neuenhof.

Art. 174. (1590). Die von Neuenhof bitten die Gesandten der regierenden Orte um eine Unterstüzung an ihr erlittenes Brandunglück. Beschluß: Der Landvogt soll ihnen 24 Gld. auf Rechnung der Orte verabsolgen. Absch. 128. r. — 175. (1591). Schon auf letzter Jahrrechnung war den Brandbeschädigten zu Neuenhof eine Unterstüzung von je 3 Gld. auf jedes Ort zuerkannt worden, wegen Todfall des Landvogts aber haben sie noch nichts erhalten. Auf ihr Ansuchen wird nunmehr das Geld ausgehändigt. Absch. 178. w.

f. Tägerfelden.

Art. 176. (1606). Auf den Bericht, daß der Altar zu Tägerfelden zerstört worden sei und der Landvogt die Unterjuchung über diesen Frevel eifrig fortsetze, wird beschloffen, jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagssazung zu Baden mit Vollmacht versehen, damit die Schuldigen bestraft und die Kapelle wieder erbaut werde. Absch. 587. i. — 177. (1606). Einige Frevler haben den Altar in der Kirche zu Tägerfelden abgebrochen und dann die Gemeinde versammelt, ohne den Landvogt davon in Kenntniß zu setzen, und Gesandte nach Zürich geschickt; dem Befehl, den Altar wieder herzustellen, haben sie nicht Folge geleistet und abermals hinter dem Rücken des Landvogts nach Zürich sich begeben; die vom Landvogt ihnen auferlegte Buße von 100

Pfund haben sie nicht leisten wollen und nochmals Rath in Zürich geholt. Die katholischen Orte halten nun dafür, daß die Strafe von denselben bezogen werden solle, Zürich dagegen meint, sie haben nur bei denen, die auch ihre Obrigkeit seien, Rath gesucht. Wird bis zu nächster Jahrrechnung verschoben. Absch. 589. k. — 178. (1607). Auf das Gesuch des Landvogts um Weisung über Bestrafung jener, welche vor einiger Zeit den Altar aus der Kirche entfernt haben, wird nach Verhör der Rundschaften erkannt: Den Prediger und den Hans Frey, als Hauptanstifter, und den Matthäus Wetter, die nach der Strenge des Gesetzes das Leben verwirkt hätten, soll man am Leben schonen, jedoch ernstlich strafen, die andern Schuldigen mag der Landvogt nach Gutdünken bestrafen, ihnen jedoch die fernere Strafe erlassen, wenn sie ihm den Räubersführer Hans Frey einliefern; dabei soll er sich erkundigen, ob ein Katholik zu Tägerfelden sei, der fähig wäre, das Amt eines Vogts zu verwalten, damit dieser dann durch den Abt zu St. Blasien eingesetzt werden könnte; endlich soll er für Wiedererbaung der niedergerissenen Kapelle sorgen. Absch. 614. c.

g. Schwarz-Wasserstelzen (Herrschaft).

Art. 179. (1589). Ludwig Tschudi von Glarus eröffnet, er besitze eine Verschreibung von der Domstift Constanz und die Einwilligung des Cardinals von Osterreich (auf den Fall dieser Bischof von Constanz würde), daß man ihn bei der Pfandschaft Wasserstelzen auf den Mannstamm verbleiben lassen wolle; er bittet, ihn dabei zu schützen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. k. — **180.** (1589). In dem Anstand zwischen dem Gardehauptmann Segesser in Rom und Ludwig Tschudi von Glarus über den Pfandschilling Schwarz-Wasserstelzen gründet Tschudi seine Ansprache darauf, daß er den Pfandschilling vom gegenwärtigen Bischof von Constanz, dem Cardinal von Osterreich, erlangt, Segesser aber darauf, daß er ihn lange zuvor vom damaligen Bischof, dem Cardinal von Ems, erworben habe. Beide begehren Bestätigung ihres Rechtes. Heimzubringen. Absch. 112. c. — **181.** (1589). Was der Cardinal von Ems am 18. August in Betreff des Pfandschillings Wasserstelzen geschrieben hat, wird ad referendum genommen. Absch. 117. g. — **182.** (1590). Ludwig und Meinrad Tschudi von Glarus tragen vor, der Bischof und die Domstift Constanz haben dem erstern für seine vieljährigen treuen Dienste die Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen in der Grafschaft Baden, mit der Nachfolge in männlicher Linie und wie Hans Melchior Heggenzer dieselbe besessen, um den alten Pfandschilling von 1400 Gld. und den Bauschilling schriftlich und mündlich versprochen, nun wolle ein Theil der Domherren, zuwider jenem Vertrage, ihm zumuthen, daß er auch die Schulden, welche der Cardinal von Ems oder sein Statthalter daselbst gemacht haben, bezahle; sie bitten daher, das Domcapitel anzuhalten, daß ihnen genannte Pfandschaft gemäß Verschreibung übergeben werde. Der Weihbischof und der Dombekant erwidern, jene Pfandschaft möge wohl von einigen Domherren dem Tschudi zugesichert worden sein, allein die Verleihung derselben stehe nicht den Domherren, sondern einzig dem Bischof zu und jedenfalls müsse zuvor die Ansprache des Jost Segesser von Lucern an jene Pfandschaft erörtert werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. a. — **183.** (1593). Vogt Ludwig Tschudi zu Kaiserstuhl und Friedrich von Landsberg, mit Beistand des Hans Rudolf von Schönau, österreichischer Rath, Hans Ludwig von Heideck, Waldvogt und Schultheiß zu Waldshut, und des Michael Meyer, der Rechte Licentiat, eröffnen ihre Ansprache in Betreff der Pfandschaft des Schlosses Schwarz-Wasserstelzen sammt dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten. Nach Anhörung der Rechtstitel beider Parteien bemerkt der Abgeordnete des Bischofs, er habe zwar nur Vollmacht anzuhören, da er nun aber vernommen, daß der Handel auch den Bischof und das Domcapitel angehe, so bitte er, nichts zu beschließen, bis er dem Bischof darüber Bericht erstattet habe. Darauf wird beschlossen, der von Landsberg

und Tschudi sollen bei ihren Briefen und Siegeln bleiben, bezüglich der streitigen 2000 Gld. seien sie an Bischof und Domcapitel gewiesen, wenn sie sich über den Besitz des Pfandschillings und den Abgang der Wälder nicht vereinbaren können, so sei jedem Theil sein Recht vorbehalten. Absch. 235. c. — 184. (1595). Ludwig Tschudi und Friedrich von Landsberg, welche abermals ihren Streit wegen des Schlosses Schwarz-Wasserstelzen im Rhein vorbringen, werden angewiesen, sich auf gütlichem Wege zu vergleichen. Da aber Tschudi sich dazu nicht verstehen will, so soll jedes Ort, an das er dieser Sache wegen gelangen möchte, ihn abweisen und gegenwärtigem Entscheid nachzukommen heißen. Absch. 283. u. — 185. (1608). Auf den nach Lucern angeetzten Tag sollen die Gesandten Befehl mitbringen über das, was Vogt Zweyer im Namen des Bischofs von Constanz wegen der Tschudi von Glarus hinsichtlich der Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen angebracht hat, was mit demselben zu reden sei, wie jeder Gesandte weiters zu berichten weiß. Absch. 650. d. — 186. (1608). Beschwerde Zürichs gegen den Bischof von Constanz, daß er den Tschudi zu Schwarz-Wasserstelzen den schuldigen Pfandbrief nur gegen einen Revers übergeben wolle, daß sie und ihre Nachkommen bei der katholischen Religion verbleiben. (S. Absch. 651. b. 1.). — 187. (1608). Eine im Namen des Bischofs durch seinen Obervogt zu Kaiserstuhl, Hauptmann Andreas Zweyer von Uri, gethane Anregung bezüglich der schwarz-wasserstelzischen Pfandschaft gegen die Tschudi von Glarus wird, obwohl man als eifrige Katholiken zur begehrten Willfahung ganz geneigt wäre, wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Dabei sollen auch die andern katholischen Orte angegangen werden sich zu erklären, daß die Tschudi, als des Bischofs Lehenträger und wegen der vom Bischof genossenen großen Gnaden versprechen mögen, katholisch leben und sterben zu wollen. Die Orte, welche sich bereits entschlossen haben, sollen dabei verbleiben, die andern ihre Stimmen auf nächstem Tage abgeben. Absch. 652. b. — 188. (1608). Auf abermalige Bitte des Hauptmanns Zweyer, dem Bischof behülflich zu sein, beschließen die V katholischen Orte, die Sache solle auf künftiger Jahrrechnung zu Baden zur Berathung kommen und die Tschudi auch dahin geladen werden. Dasselbst will man sich auch wegen der Religion der wasserstelzischen Untertanen und mit Zürich in Betreff des Landfriedens der Kaiserstuhler und anderer auf dieses Geschäft bezüglichlicher Punkte besprechen, indem man keine andern als katholische Untertanen in Kaiserstuhl sich setzen lassen will. Absch. 653. q. — 189. (1608). Sowohl von Seite Zürichs als des Jost Tschudi von Glarus zu Wasserstelzen wird berichtet, daß der Bischof von Constanz den schuldigen Pfandbrief um das Schloß Schwarz-Wasserstelzen den Brüdern Tschudi immer noch nicht zugestellt, ja ihnen lezthin zugemuthet habe, für sich und ihre Nachkommen einen Revers auszustellen, daß bei Verlust dieser Pfandschaft weder im Schloß noch den dazu gehörigen Fleken und Orten eine andere als die katholische Religion geübt werden solle; gegen diese Zumuthung habe Zürich wiederholt beim Bischof reclamirt, aber noch keine schließliche Antwort erhalten; dem Vernehmen nach bestärken ihn die katholischen Orte darin. Da nun aber diese Sache nicht nur die Tschudi, sondern auch Zürich, Bern und Glarus, als mitregierende Orte der Grafschaft Baden, berührt und diese nicht zugeben können, daß Prälaten und Andere bei Verleihung von Pfandschaften und Lehen, die unter dem Landfrieden und in der eidgenössischen hohen Obrigkeit gelegen sind, dergleichen Rechte sich anmaßen, und da in dieser Sache weder schriftlich noch mündlich etwas Weiteres zu erreichen sein wird, wird verabschiedet, daß auf künftiger Jahrrechnung zu Baden, wofern weder der Bischof noch die V Orte die Sache anregen würden, die drei interessirten Orte es thun und darauf dringen sollen, daß der Bischof mit seiner ungebührlichen und bisher ungebräuchlichen Zumuthung abgewiesen und aufgefordert werde, nunmehr einen dem frühern gleichförmigen Pfandbrief den Tschudi zuzustellen. Sollte aber wider

Erwarten nichts zu erhalten sein, so wird man sich dann über die weitem Schritte und ob man den Tschudi den von Zürich begehrten Arrest auf die bischöflichen Einkünfte erlauben wolle, vereinbaren können. Absch. 655. d. — **190.** (1608). Der Bischof macht vor den katholischen Orten neuerdings Anregung in Betreff der Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen. (S. Thurgau, Art. 385). Absch. 672. h. — **191.** (1609). Zürich ersucht die katholischen Orte um Verwendung beim Bischof, daß er den Junkern Tschudi zu Schwarz-Wasserstelzen gemäß des zu Schwyz gethanen Versprechens den Lehenbrief in alter Form zustelle. Absch. 697. ee. — **192.** (1617). Obwohl man gehofft hat, den langwierigen Span zwischen Junker Jost Tschudi von Glarus, als Pfandinhaber des Schlosses Schwarz-Wasserstelzen, und dem alt-Landschreiber im Thurgau Namens seiner Tochter Anna, Wittve des Junkers Gabriel Tschudi, gütlich vereinbaren zu können, so hat doch der erstere sich jetzt nicht einlassen wollen, sondern einen Rechtspruch begehrt. Da nun aber wegen Abreise der bernischen Gesandten die Session nicht mehr vollzählig ist, will er den Rechtspruch nicht ergehen lassen und beruft sich auf gemeine die Grafschaft Baden regierenden Orte. Daher wird der Handel wieder ad instruendum genommen und daneben erkannt, daß Gabriels Antheil an dem wasserstelzischen Einkommen seiner Wittve bis zum Austrag der Sache verabsolgt werden solle. Der zwischen den Parteien verfaßte gütliche Spruch wird dem Landschreiber zugestellt mit der Weisung, bis zur nächsten Tagleistung denselben Niemanden zu eröffnen oder hinaus zu geben. Absch. 957. m.

h. Zurzach.

(S. auch Zurzacher Markt).

Art. 193. (1604). Anwälte der Evangelischen zu Zurzach bitten um die Erlaubniß, einen eigenen Taufstein aufzurichten zu dürfen, wie im Thurgau auch geschehen, indem der bisherige durch böswillige Leute häufig verunreiniget werde. Der Propst aber bittet im Namen der Stift, sie bei den alten Bräuchen verbleiben zu lassen, da vielerlei Volk nach Zurzach komme und üble Nachreden daraus erfolgen möchten. Die Gesandten der V katholischen Orte verlangen Abweisung und erwidern auf die Verwendung Zürichs, daß sie, wenn man ihnen damals entsprochen hätte, als sie an einigen Orten die Altäre wieder aufzurichten gewünscht haben, jetzt auch mit besserem Bescheid entgegen kommen würden. Absch. 533. l. — **194.** (1604). Zürich erneuert die Bitte wegen des Taufsteins. Die katholischen Orte glauben, es genüge, einen Schrank in die Kirche stellen zu lassen, wo die Evangelischen ihr Taufbeken aufbewahren können, indem es unnöthig sei, zwei Taufsteine in einer Kirche zu haben. Eine nach Zurzach zu näherm Untersuch geschickte Abordnung berichtet, daß beide Religionsparteien daselbst den Entscheid den regierenden Orten überlassen, indem sie mit beiden Vorschlägen zufrieden seien. Die Gesandten der katholischen Orte wiederholen ihre Instruction und nehmen die Sache in den Abschied; jene von Zürich bemerken, sie sehen wohl, wie man Zürich respectire und was man ihm für Gefallen erzeige; sie nehmen daher den Gegenstand auch in den Abschied und werden solches ihrer Obrigkeit rühmen. Absch. 539. g. — **195.** (1604). Auf das erneuerte Gesuch Zürichs erwidern die katholischen Orte, daß sie bei ihrem frühern Botum verbleiben, die Sache aber in den Abschied nehmen wollen. Absch. 544. m. — **196.** (1605). Die VII katholischen Orte beschließen eine Abordnung nach Zürich in der Zurzacher Taufsteinangelegenheit. (S. Absch. 561. a. u. Note). — **197.** (1605). Da Zürich auf den Vortrag der bei ihm gewesenen Gesandten der V Orte in einer freundlichen Zuschrift baldige Antwort verspricht, so wird für das Beste erachtet, diese Antwort vorerst abzuwarten und zu Baden die Gesandten Zürichs an dieselbe zu erinnern. Absch. 564. a. — **198.** (1605). Verhandlung der katholischen Orte nach Eingang der Antwort Zürichs in Betreff

des Taufsteins zu Zurzach. (S. Absch. 580. a.). — 199. (1610). Die katholischen Orte besprechen sich mit dem bischöflich-constanziſchen Vogt Zwyer bezüglich der durch den Prädicanten zu Zurzach errichteten Schule, damit der Biſchof bei den Geiſtlichen daſelbſt das Nöthige anordne, ſowie auch die weltliche Obrigkeit ihrerſeits nicht ermangeln werde, dem Abbruch des katholischen Glaubens vorzubeugen. Absch. 724. b.

16. Verschiedenes (Fensterſchenkungen ꝛ.).

Art. 200. (1587). Das Geſuch Klingnans an die XIII Orte um Fenster mit den Ehrentwappen in ihr neuerbautes Rathhaus wird in den Abſchied genommen. Absch. 19. i. — **201.** (1588). Hans Zimmermann, genannt Troſt, Untervogt zu Rohrdorf, bittet um Unterſtützung wegen des erlittenen Feuer- und Hagelſchadens. Wird in den Abſchied genommen. Absch. 63. a. — **202.** (1588). Jedes Ort ſoll denen von Klingnau drei Kronen an die Fenster ihres neuerbauten Rathhauſes verabſolgen. Ibid. aa. — **203.** (1589). Appenzell wird erſucht, wie die andern Orte denen zu Klingnau an die Fenster ihres neuen Rathhauſes 3 Kronen zu verehren. Absch. 101. rr. — **204.** (1596). Das Geſuch des Peter Suter, Löwenwirth zu Baden, um Fenster mit der Orte Ehrentwappen wird ad instruendum genommen. Absch. 307. m. — **205.** (1598). Die Bitte der Brandbeſchädigten von Altſtätten, das in den hohen Gerichten der Graſſchaft Baden liegt, um Unterſtützung wird in den Abſchied genommen. Absch. 348. l. — **206.** (1598). Dem Wirth zum Löwen in Baden wird das begehrte Fenster von allen Orten, mit Ausnahme Freiburgs und Solothurns, bewilligt und bezahlt. Absch. 364. t. — **207.** (1599). Ein Geſuch des Abts Peter von Wettingen um Fenster mit der Orte Ehrentwappen in die neu erbaute Conventſtube und „Räffenthal ſammt einem Dorment“ wird in den Abſchied genommen. Absch. 381. k. — **208.** (1611). Die Bitte des Obervogts Andreas Zwyer zu Kaiſerſtuhl um Fenster und Wappen in die mit großen Koſten erweiterte Kirche wird ad instruendum genommen. Absch. 765. g. — **209.** (1615). Das erneuerte Geſuch des Dietrich Falk, Wirth im hintern Hof zu Baden, um Bezahlung der ihm 1613 verſprochenen Ehrentwappen und Fenster in ſein neues Haus wird wegen Mangel an Inſtruction wieder in den Abſchied genommen. Absch. 893. kk.